

NIEDERSCHRIFT

über die 4. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 10.02.2020,
im Gebäude der SWK, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Leßmeister Landrat

Kreisbeigeordnete/r

Herr Dr. Walter Altherr
Frau Gudrun Heß-Schmidt 1. Kreisbeigeordnete
Herr Peter Schmidt Kreisbeigeordneter

CDU

Herr Erik Emich
Herr Ralf Hechler Kommt zur Sitzung um 09:07 Uhr.
Herr Marcus Klein
Frau Anja Pfeiffer

SPD

Herr Martin Müller
Herr Thomas Wansch
Herr Harald Westrich

FWG

Herr Otto Karl Hach

BÜNDNIS 90/Die Grüne

Herr Jochen Marwede

Die LINKE

Herr Alexander Ulrich

AfD

Herr Gottfried Müller

FDP

Herr Goswin Förster

Gäste

Frau Emilie Dietz
Dr. Engelter

Kreistagsmitglied
Büro Dr. Burrett GmbH

Verwaltung

Herr Achim Schmidt
Frau Nadja Krill-Sprengart

Büroleitung
Abteilung 2, Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Herr Peter Keller
Herr Thomas Lauer
Herr Andreas Weber
Frau Christina Ludes
Herr Karl-Ludwig Kusche
Herr Michael Mersinger
Frau Dorothee Müller
Frau Sigrid Priebe
Frau Dr. Matt-Haen
Herr Dirk Wagner

Lt. staatlicher Beamter
Kämmerer
Abt. 1, Finanzen
Abt. 4, FBL 4.
Abteilungsleitung 5, Bauen und Umwelt
Abteilung 5, FBL 5.4, Abfallwirtschaft
Gleichstellungsstelle
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit
Personalratsvorsitzender

Schriftführer/in

Frau Carmen Zäuner

Entschuldigt fehlten:

CDU

Herr Dr. Peter Degenhardt

Entschuldigt.

FWG

Herr Uwe Unnold

Entschuldigt.

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 11:15 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 7.8:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 12 Mitglieder des Kreisausschusses.

TOP 7.9:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 11 Mitglieder des Kreisausschusses.

Für Herrn Ralf Hechler liegen **Ausschlussgründe** vor.

Er rückt daher vom Beratungstisch ab und stimmt bei der Beschlussfassung nicht mit.

TOP 7.10:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 11 Mitglieder des Kreisausschusses.

Für Frau Anja Pfeiffer liegen **Ausschlussgründe** vor.

Sie rückt daher vom Beratungstisch ab und stimmt bei der Beschlussfassung nicht mit.

TOP 8.1 bis TOP 10.1:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 12 Mitglieder des Kreisausschusses.

TOP 10.2 und TOP 10.3:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 11 Mitglieder des Kreisausschusses.

Frau Anja Pfeiffer verlässt kurzzeitig die Sitzung.

TOP 10.4 bis TOP 10.8:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 12 Mitglieder des Kreisausschusses.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreisausschussmitglieder am 03.02.2020 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 07.02.2020 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen Sitzung.

Er gibt zunächst einen Überblick zur Lage des Sturmtief „Sabine“ betreffend und formuliert für den Landkreis im Fazit eine „relativ entspannte Lage“ mit bislang verzeichneten Sachschäden. Er erteilt weiterhin hierzu das Wort an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt. Sie kann die Lage im Rahmen der Katastrophenleitstelle nur bestätigen und informiert darüber hinaus hinsichtlich des ÖPNV und dem Notprogramm der Schulen innerhalb des Landkreises für den heutigen Montag. Auf eine frühzeitige Veröffentlichung auf der kreiseigenen Homepage wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Weiterhin schlägt der Vorsitzende dem Gremium zwei Änderungen zur heutigen Tagesordnung vor:

- Absetzung der Personalangelegenheit unter derzeit TOP 10.1 / Beratungsvorlage: 1679/2020
- Veränderung die Reihenfolge betreffend und damit Tausch der folgend genannten Tagesordnungspunkte:
„TOP 7.1 – Vorlagenummer 1723/2020: Breitbandausbau Vergabe im Landkreis Kaiserslautern“ und
„TOP 7.9 – Vorlagenummer 1463/2019: Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen“

Gegen diese Vorgehensweise erhebt sich seitens des Gremiums kein Widerspruch.

Anschließend gibt Herr Landrat Leßmeister den Hinweis auf die **ausgelegte Tischvorlage**

- Personalangelegenheit unter TOP 10.6 / Beratungsvorlage: 1704/2020, hierbei bedurfte es einer kurzfristigen inhaltlichen Überarbeitung.

Abschließend erfolgt die Information über die heutige Ausgabe der Haushaltspläne 2020 in Papierversion an die anwesenden Fraktionsvorsitzenden.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur geänderten Tagesordnung sowie kein Einwand ergeben, eröffnet Herr Landrat Leßmeister die Sitzung, stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung wie folgt fest:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1 | Eilentscheidung:
K 62 OD Otterbach;
hier Vergabe der Landschaftsbauarbeiten | 1665/2019 |
| 2 | Eilentscheidung:
Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude
- Auftragsvergabe Leitsystem | 1660/2019 |
| 3 | Eilentscheidung:
Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude:
Auftragsvergabe Rückumzug der Verwaltung in die Lauter-
straße 8 | 1671/2020 |
| 4 | Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern
gem. § 58 Abs. 3 LKO | 1714/2020 |
| 5 | Vollzug der Ehrungsrichtlinie des Landkreises Kaiserslautern;
Verleihung Großer Wappenschild | 1699/2020 |
| 6 | BBS Landstuhl: Auftragsvergabe Sportboden | 1713/2020 |
| 7 | Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages
am 17. Februar 2020 | |
| 7.1 | Breitbandausbau Vergabe im Landkreis Kaiserslautern | 1723/2020 |
| 7.2 | Änderung der Kreisrichtlinien über die Gewährung von
Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kinderta-
gesstätten | 1643/2019 |
| 7.3 | Erhöhung der Entgelte der Kreismusikschule | 1650/2019 |
| 7.4 | Erhöhung der Gebühren der Kreisvolkshochschule | 1651/2019 |
| 7.5 | Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen
gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO im HH 2019/2020 | 1715/2020 |
| 7.6 | Wahl von Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss
hier: Beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss 2019 - 2024 | 1639/2019 |
| 7.7 | Nachwahl ÖPNV-Ausschuss | 1711/2020 |
| 7.8 | Änderung Satzung Asylbewerberleistungen | 1653/2019 |

- 7.9 Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern **1463/2019**
- I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2018
II. Feststellung des Jahresabschlusses 2018
III. Verwendung des Jahresgewinns
- 7.10 Schülerbeförderung REHA Westpfalz **1712/2020**
- 7.11 Einwohnerfragestunde
- 8 Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 09. März 2020**
- 8.1 Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Kaiserslautern **1717/2020**
- a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020
b) Investitionsübersicht für die Jahre 2020-2023
c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2020
- 8.2 Vergabeplanungen 2020 ff. **1678/2020**
- 8.3 Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO **1718/2020**
- 8.4 Bericht über den Kreisstraßenbau im Landkreis Kaiserslautern **1720/2020**

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Nichtöffentlicher Teil zur Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 17. Februar 2020**
- 9.1 Personalangelegenheit **1690/2020**
- 9.2 Personalangelegenheit **1710/2020**
- 10 Nichtöffentlicher Teil zur Sitzung des Kreisausschusses am 10. Februar 2020**
- 10.1 Personalangelegenheit **1679/2020**
- 10.2 Personalangelegenheit **1688/2020**
- 10.3 Personalangelegenheit **1689/2020**
- 10.4 Personalangelegenheit **1691/2020**
- 10.5 Personalangelegenheit **1703/2020**

- | | | |
|-------------|-----------------------|------------------|
| 10.6 | Personalangelegenheit | 1704/2020 |
| 10.7 | Personalangelegenheit | 1705/2020 |
| 10.8 | Personalangelegenheit | 1707/2020 |

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Eilentscheidung:
K 62 OD Otterbach; hier Vergabe der Landschaftsbauarbeiten
Vorlage: 1665/2019**

Die Mitglieder nehmen die getroffene Eilentscheidung zur Kenntnis.

Fachbereich 1.3
1.3/aw/54201
1665/2019

16.12.2019

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich

Eilentscheidung: K 62 OD Otterbach; hier Vergabe der Landschaftsbauarbeiten

Sachverhalt:

Der Ausbau der K 62 in der OD Otterbach ist im Zeitraum April 2018 bis September 2019 erfolgt. Die Verkehrsfreigabe war am 27.09.2019.

An den Ausbau der Straße schließen sich nunmehr noch die Landschaftsbauarbeiten an. Die Ausführung der Landschaftsbauarbeiten wurde vom LBM Kaiserslautern zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern und der Ortsgemeinde Otterbach als Gemeinschaftsmaßnahme mit einer Gesamtangebotssumme ausgeschrieben. Zum Eröffnungstermin am 28.11.2019 haben 4 Firmen ein Angebot eingereicht.

Die Prüfung der Angebote hat nachstehende Bieterreihenfolge zum Ergebnis:

1) Fa. Schrader GmbH Garten –und Landschaftsbau (Ingolstadt)	47.433,39 €
2) Weiterer Bieter A	49.022,29 €
3) Weiterer Bieter B	70.358,68 €
4) Weiterer Bieter C	76.712,67 €

Die Gesamtauftragssumme teilt sich folgendermaßen auf:

Gesamtsumme aller Kostenträger: 47.433,39 €

Zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern: **27.487,39 €**

Zu Lasten der Gemeinde Otterbach:

19.946,10 €

Das Angebot der Firma Rudolf Schrader GmbH Garten- und Landschaftsbau (Ingolstadt) wurde vom LBM als wirtschaftliches Angebot gewertet.

Die Rudolf Schrader GmbH Garten- und Landschaftsbau (Ingolstadt) besitzt die für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Leistungsfähigkeit und bietet Gewähr für eine sach- und fachgerechte Baudurchführung.

Der LBM Kaiserslautern empfiehlt den Baulastträgern der Auftragserteilung an die Rudolf Schrader GmbH Garten – und Landschaftsbau (Ingolstadt) zuzustimmen.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die Zuschlagsfrist endet am 17.01.2020 und damit vor der nächsten Sitzung des Kreisausschusses. Der LBM Kaiserslautern bittet darum die Entscheidung baldmöglichst mitzuteilen. Auch aufgrund der bevorstehenden Feiertage sowie Schließungstage der Verwaltung ist die Auftragsvergabe mittels Eilentscheidung aus Zeitgründen geboten.

Entscheidungsvorschlag:

Dem Vorschlag des LBM Kaiserslautern, den Auftrag zur Durchführung der Landschaftsbauarbeiten im Zuge der K 62 OD Otterbach mit einem Kostenanteil zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern in Höhe von **27.487,29 €** an die **Fa. Rudolf Schrader GmbH Garten –und Landschaftsbau (Ingolstadt)** zu erteilen, wird zugestimmt.

Im Auftrag

Lauer

zur Mitzeichnung: Im Auftrag
Kusche

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:

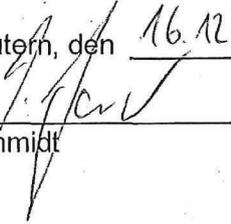
HHST.:	HH-Ansatz	Verfügbar:
54201-096200-21701-4	Ansatz 1.200.000 €	443.572,54 €
	Mittelübertrag 150.000 €	

Im Haushaltplan 2019 war für die Baumaßnahme K 62 OD Otterbach ein Ansatz in Höhe von 1.200.000 € vorgesehen. Hinzu kommt ein Mittelübertrag gem. § 17 GemHVO in Höhe von 150.000 €. Insgesamt stand daher in 2019 eine Auszahlungsermächtigung in Höhe von 1.350.000 € zur Verfügung. Bisher wurden Auszahlungen in Höhe von 906.427,46 € geleistet. Aktuell stehen daher noch 443.572,54 € zur Verfügung.

Im Haushaltsplanentwurf für 2020 ist für diese Maßnahme noch ein Ansatz von 200.000 € vorgesehen.

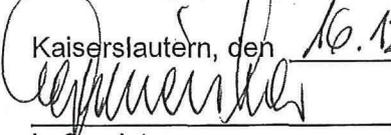
Andreas Weber
Fachbereich 1.3

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

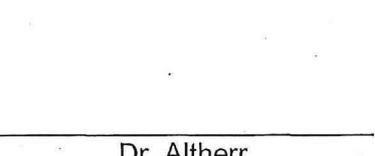
Kaiserslautern, den 16.12.2019
i.v. 
Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 16.12.19

Leßmeister
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt

  
Heß-Schmidt Schmidt P. Dr. Altherr
1. Kreisbeigeordnete Kreisbeigeordneter Kreisbeigeordneter



00496371912916

16. Dez. 20'9 16:44

KV Landrat

Nr. 0205 S. 3

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 - Finanzen:

HHST.:	HH-Ansatz	Verfügbar:
54201-096200-21701-4	Ansatz 1.200.000 €	443.572,54 €
	Mittelübertrag 150.000 €	

Im Haushaltplan 2019 war für die Baumaßnahme K 62 OD Otterbach ein Ansatz in Höhe von 1.200.000 € vorgesehen. Hinzu kommt ein Mittelübertrag gem. § 17 GemHVO in Höhe von 150.000 €. Insgesamt stand daher in 2019 ohne Auszahlungermächtigung in Höhe von 1.350.000 € zur Verfügung. Bisher wurden Auszahlungen in Höhe von 906.427,46 € geleistet. Aktuell stehen daher noch 443.572,54 € zur Verfügung.

Im Haushaltsplanentwurf für 2020 ist für diese Maßnahme noch ein Ansatz von 200.000 € vorgesehen.

Andreas Weber
Fachbereich 1.3

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 - Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 16.12.2019

Achim Schmidt
Büroleiter

Entscheidung

Dem Antrag im Wege der Entscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 16.12.19

Löffmeister
Landrat

Der Entscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt 1. Kreisbeigeordneter	Schmidt P. Kreisbeigeordneter	Dr. Altherr Kreisbeigeordneter

**TOP 2 Eilentscheidung:
Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude
- Auftragsvergabe Leitsystem
Vorlage: 1660/2019**

Die Mitglieder nehmend die getroffene Eilentscheidung zur Kenntnis.

Fachbereich 5.2

1660/2019

06.12.2019

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude - Auftragsvergabe Leitsystem

Sachverhalt:

Im Zuge der Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes soll auch das Leitsystem auf eine digitale Ausführung umgestellt werden. Da sich die Displays im notwendigen Treppenraum befinden sind solche erforderlich, die auch alle Anforderungen des Brandschutzes erfüllen. Die Lieferung und Montage der Displays wurde zunächst öffentlich ausgeschrieben. Nachdem keine Angebote eingereicht wurden, wurde die Leistung erneut beschränkt ausgeschrieben. Hier wurden insgesamt 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert und nur eine Firma hat ein Angebot vorgelegt.

Die Firma Mevis.tv aus Stuttgart bietet die Lieferung und Montage der Displays zu einem Preis von 67.281,23 Euro an. Die Leistung wurde zuvor auf 68.602,31 Euro inkl. MwSt. geschätzt.

Nach finaler fachtechnischer Prüfung wird beabsichtigt, die Leistung an die Firma Mevis.tv zum angebotenen Preis zu vergeben, um schnellstmöglich die Displays beschaffen zu können.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Das Leitsystem ist für den Bezug des Gebäudes erforderlich. Da die Verwaltung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit schnellstmöglich in das neue Verwaltungsgebäude einziehen will, ist eine zeitnahe Beschaffung erforderlich. Hierbei sind auch noch Lieferzeiten zu beachten.

Entscheidungsvorschlag:

Der Auftrag wird an die Firma Mevis.tv zum angebotenen Preis in Höhe von 67.281,23 Euro inkl. MwSt. vergeben.

Im Auftrag

Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:

HHST.:

11411-082100-8-2

HH-Ansatz

230.000,00 €

Verfügbar:

186.530,46 €

Mittel im Haushalt 2019 (Investitionstätigkeit Gebäudemanagement) stehen noch in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 06.12.2019

Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 06.12.19

Leßmeister
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete

in Urlaub
Schmidt P.
Kreisbeigeordneter
+ zugestimmt

Siehe Fax
Dr. Altherr
Kreisbeigeordneter



6. Dez. 20'9, 12:30

00496371912916

Nr. 0185 S. 3

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 – Finanzen:

HHST.:

11411-082100-8-2

HH-Ansatz

230.000,00 €

Verfügbar:

186.530,46 €

Mittel im Haushalt 2019 (Investitionstätigkeit Gebäudemanagement) stehen noch in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 06.12.2019

Achim Schmidt
Büroleiter

Entscheidung

Dem Antrag im Wege der Entscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den _____

Leßmeister
Landrat

Der Entscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete

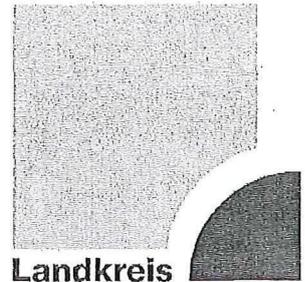
Schmidt P.
Kreisbeigeordneter

Dr. Altherr
Kreisbeigeordneter

**TOP 3 Eilentscheidung:
Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude:
Auftragsvergabe Rückumzug der Verwaltung in die Lauterstraße 8
Vorlage: 1671/2020**

Die Mitglieder nehmen die getroffene Eilentscheidung zur Kenntnis.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Fachbereich 5.2

1671/2020

Landkreis
Kaiserslautern

09.01.2020

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude: Auftragsvergabe Rückumzug der Verwaltung in die Lauterstraße 8

Sachverhalt:

Die Innenraum- und Brandschutzsanierung des Kreisverwaltungsgebäudes ist nunmehr weitestgehend abgeschlossen. Die Baumaßnahme befindet sich in der Endphase. Es konnten Termine für den Rückumzug der Verwaltung festgelegt werden. Hierzu wurde die Leistung des Umzugs der betroffenen Mitarbeiter der Verwaltung ausgeschrieben. Die Leistung wurde auf ca. 35.000,00 Euro ohne MwSt. geschätzt. Insgesamt gingen drei Angebote ein. Nach Prüfung und Wertung legte die Firma Gottschalk aus Kerpen das wirtschaftlichste Angebot vor. Das Angebot liegt bei insg. 38.900,00 Euro inkl. MwSt.

Der Umzug findet in KW 4 und KW 5 2020 statt. In KW 4 ziehen die Mitarbeiter, die derzeit in der Burgstraße 11 im SWK Gebäude untergebracht sind zurück in die Lauterstraße 8 und in KW 5 ziehen die Mitarbeiter, die derzeit in Otterberg in der Verbandsgemeindeverwaltung und im Gesundheitsamt in der Pfaffstraße untergebracht sind zurück in die Lauterstraße 8.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die Leistung konnte aufgrund verschiedener Unwägbarkeiten bei der Baufertigstellung nur kurzfristig ausgeschrieben werden. Da der Umzug jedoch schnellstmöglich vollzogen werden soll, um weitere Mietkosten einsparen zu können, ist es nicht möglich, die Leistung erst in der nächsten Kreisausschusssitzung zu vergeben.

Entscheidungsvorschlag:

Der Kreisvorstand beschließt, die Leistung des Rückzugs der Verwaltung zum angebotenen Preis in Höhe von 38.900,00 Euro an die Firma Gottschalk aus Kerpen zu vergeben.

Im Auftrag



Melanie Gentek

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:

HHST.:

HH-Ansatz

Verfügbar:

Mittel stehen zu Verfügung

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter



Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

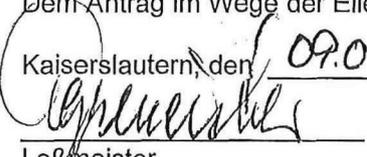
Kaiserslautern, den 9.1.2020


Achim Schmidt
Büroleiter

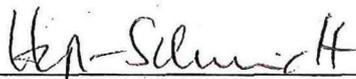
Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

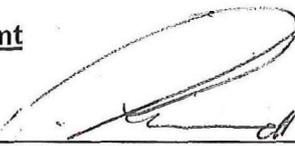
Kaiserslautern, den 09.01.2020


Leßmeister
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt



Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete



Schmidt P.
Kreisbeigeordneter

Dr. Altherr
Kreisbeigeordneter



10. Jan. 2020 8:12 00496371912916
KREISBEI GEORNETE

Nr. 2141 S. 3/3

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 – Finanzen:

HMST.:

HH-Ansatz

Verfügbar:

Einzel stehen zu Verfügung

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 9.1.2020

Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 09.01.2020

Leßmeister
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete

Schmidt P.
Kreisbeigeordneter

Dr. Altherr
Kreisbeigeordneter

TOP 4 Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO
Vorlage: 1714/2020

Der Kreisausschuss beschließt das im Sachverhalt angeführte Zuwendungsangebot der Kreissparkasse Kaiserslautern in Höhe von 5.000,00 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Der Annahme der „zusätzlichen“ Spende in Höhe von 270,00 € des Fördervereins Reichswald Gymnasium Ramstein e.V. wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13

Nein 0

Enthaltung 0

TOP Ö 4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/It/11612
1714/2020



31.01.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich

Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem § 58 Abs. 3 LKO

Sachverhalt:

Dem Landkreis Kaiserslautern wurde in 2019 noch folgende Zuwendung im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO angeboten:

Zuwendungsgeber	Zweck	Betrag
Kreissparkasse Kaiserslautern, Am Altenhof 12-14, 67655 Kaiserslautern	Unterstützung der Tätigkeiten im Rahmen der Kreispartnerschaften	5.000,00 €

Das Zuwendungsangebot der Kreissparkasse Kaiserslautern für die Unterstützung der Tätigkeiten des Landkreises Kaiserslautern im Rahmen der Kreispartnerschaften wurde der Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion (ADD) Trier mit Schreiben vom 31.01.2020 angezeigt.

Mit Vorlage 1629/2019 hat der Kreisausschuss am 25.11.2019 die Annahme einer Spende des Fördervereins Reichswald Gymnasium Ramstein e.V. in Höhe von 12.695,05 € für die Beschaffung eines Sportgerätes (Calisthenicsanlage) beschlossen. Die Spende erfolgte in Höhe von 12.965,05 € und somit um 270,00 € höher als in der Beschlussvorlage ausgewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt das im Sachverhalt angeführte Zuwendungsangebot der Kreissparkasse Kaiserslautern in Höhe von 5.000,00 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Der Annahme der „zusätzlichen“ Spende in Höhe von 270,00 € des Fördervereins Reichswald Gymnasium Ramstein e.V. wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

**TOP 5 Vollzug der Ehrungsrichtlinie des Landkreises Kaiserslautern;
Verleihung Großer Wappenschild
Vorlage: 1699/2020**

Herr Landrat Leßmeister informiert zunächst das Gremium über die Ehrungsrichtlinie und berichtet weiterhin, dass abweichend der Darstellung in der Beratungsvorlage die Ehrung und damit Aushändigung des Wappenschildes bisher noch nicht erfolgt sei.

Der Kreisausschuss stellt das Benehmen für die Aushändigung des großen Wappenschildes des Landkreises Kaiserslautern an Herrn Karl Oster her.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13

Nein 0

Enthaltung 0

Das Benehmen durch den Ausschuss ist hergestellt.

20.01.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich

Vollzug der Ehrungsrichtlinie des Landkreises Kaiserslautern; Verleihung Großer Wappenschild

Sachverhalt:

Gemäß der Ehrungsrichtlinie für den Landkreis Kaiserslautern, Abschnitt 2 | 2.3 i.V.m. Abschnitt 1 | 1, erfüllt Herr Karl Oster aus Schopp die Voraussetzung für die Auszeichnung der 3. Stufe (Großer Wappenschild).

Herr Oster ist seit dem 15.06.1972 im Katastrophenschutz für den Landkreis Kaiserslautern aktiv. Sein ehrenamtliches Engagement begann im sog. Wasserzug, welcher in der damaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd stationiert war. Im Jahre 1983 wechselte er zur Technischen Einsatzleitung des Landkreises und gehörte dieser bis 2013 an. Mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze musste Herr Oster aus der Technischen Einsatzleitung und damit aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Aufgrund seines enormen Fachwissens wurde Herr Oster 2013 zum Fachberater bestellt und unterstützt bis heute tatkräftig in der Ausbildung der jungen Einsatzkräften, hauptsächlich in der Technischen Einsatzleitung.

Im Jahre 2007 wurde Herr Oster mit dem Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen für 35 Jahre vom Land Rheinland-Pfalz ausgezeichnet.

Gemäß Abschnitt 1 | 2 der Ehrungsrichtlinie des Landkreises Kaiserslautern, erfolgt die Verleihung der 3. Stufe (Großer Wappenschild) durch den Landrat im Benehmen mit dem Kreisausschuss.

Die Verleihung ist im Rahmen des Ehrenabends des Katastrophenschutzes am **8. Februar 2020** geplant.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stellt das Benehmen für die Aushändigung des großen Wappenschildes des Landkreises Kaiserslautern an Herrn Karl Oster her.

Im Auftrag:
Sven Philipp
Abteilungsleiter 3

TOP 6 BBS Landstuhl: Auftragsvergabe Sportboden
Vorlage: 1713/2020

Der Kreisausschuss beschließt, die **Firma Eversports GmbH** aus Berlin mit der Leistung „Sanierung Sportboden in der Gymnastikhalle in der Sporthalle der BBS Landstuhl, zum angebotenen Preis in Höhe von **25.745,17 Euro** brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13

Nein 0

Enthaltung 0

03.02.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich

BBS Landstuhl: Auftragsvergabe Sportboden

Sachverhalt:

In der Sporthalle der BBS Landstuhl in der Vorderen Fröhnstraße 6 in Landstuhl ist derzeit die Gymnastikhalle gesperrt. Der Boden ist in diesem Bereich stark sanierungsbedürftig.

Zunächst sollen im Zuge der Sanierung der Sporthalle folgende Arbeiten ausgeführt werden:

- Rückbau von Sportboden und Wandbelag Textil
- Wiederherstellung Sportboden und Wandbelag Textil

Die Wiederherstellung des Sportbodens wurde öffentlich ausgeschrieben. Bei der Submission am 12.12.2019 wurden insgesamt drei Angebote eingereicht.

Die Prüfung und Wertung der Angebote ergab, dass der Zuschlag dem günstigsten Bieter erteilt werden soll. Es handelt sich dabei um die Firma Eversports Bodensysteme GmbH aus Berlin mit einem Angebotspreis von 25.745,17€ brutto.

Es wird empfohlen, die Firma Eversports aus Berlin mit der Leistung zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die **Firma Eversports GmbH** aus Berlin mit der Leistung „Sanierung Sportboden in der Gymnastikhalle in der Sporthalle der BBS Landstuhl, zum angebotenen Preis in Höhe von **25.745,17 Euro** brutto zu beauftragen.

Im Auftrag:

gez.

Melanie Gentek

Fachbereichsleiterin

TOP 7 Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages am 17. Februar 2020

Änderung in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte 7.1 und 7.9.

Der TOP 7.9 wird auf die Position der bisherigen Nummer 7.1 vorgezogen.

Diese Vorgehensweise wurde vor Eintritt in die Sitzung einstimmig durch das Gremium beschlossen.

TOP 7.1 Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2018

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2018

III. Verwendung des Jahresgewinns

Vorlage: 1463/2019

Herr Landrat Leßmeister gibt zunächst den Hinweis auf die einstimmige Beschlussfassung im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss hierüber.

Weiterhin begrüßt er Herrn Dr. Engelter, Büro Dr. Burret GmbH und erteilt ihm im Folgenden das Wort. Herr Dr. Engelter stellt den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft anhand der beigelegten Präsentation dar.

Nach einer kurzen Rückfrage hinsichtlich die Trennungssysteme amerikanische Liegenschaften betreffend, stellt der Vorsitzende den Beschluss zur Abstimmung.

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss sowie der Kreisausschuss empfehlen dem Kreistag zu beschließen:

- I. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2018 bestehend aus der Bilanz zum 31.12.18, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Dr. Burret GmbH zur Kenntnis.

Der Kreisausschuss nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2018 zur Kenntnis.

II. Der Jahresabschluss 2018 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:

a. Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn **111.176,90 EUR** ab.

b. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt **3.193.190,83 EUR**.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13
Nein 0
Enthaltung 0

III. den Gewinn des hoheitlichen Bereichs der Abfallentsorgungseinrichtung 2018 in Höhe von **29.190,91 EUR** auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13
Nein 0
Enthaltung 0

IV. den Jahresgewinn 2018 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **81.985,99 EUR** gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, an den Landkreis als Einrichtungsträger abzuführen.

Die Ausschüttung an den Einrichtungsträger soll in 2020 erfolgen und beträgt nach Abzug von Kapitalertragsteuer- und Solidaritätszuschlag voraussichtlich **69.004,29 EUR**.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13
Nein 0
Enthaltung 0

18.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	04.12.2019	öffentlich
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	17.02.2020	öffentlich

Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2018

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2018

III. Verwendung des Jahresgewinns

Sachverhalt:

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2018 der Einrichtung Abfallentsorgung

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der kommenden Sitzung des Kreisausschusses statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag erfolgt, diese Schlussbesprechung durchzuführen. Zu dieser Schlussbesprechung ist auch der Rechnungshof Rheinland-Pfalz eingeladen.

Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Dr. Harald Breitenbach und aufgrund der bei der Prüfung durch ihn gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend und umfassend dar.

Im Juli 2015 ist das Gesetz zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (BilRUG) in Kraft getreten. Durch das BilRUG ergaben sich zahlreiche Änderungen und Neuerungen in verschiedenen Einzelgesetzen (wie z.B. im HGB). Diese waren erstmals verpflichtend für die Jahresabschlüsse ab 2016 zu beachten und haben auch im vorliegenden Jahresabschluss entsprechende Berücksichtigung gefunden.

Der vorläufige Jahresabschluss 2018 mit Bilanz zum 31.12.18, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigelegt. Ebenso der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018.

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Abfallentsorgungseinrichtung

Der Jahresabschluss 2018 der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret GmbH, Ludwigshafen, geprüft.

- a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **111.176,90 EUR** ab.
- b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 schließt mit einem Betrag von **3.193.190,83 EUR** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen.

Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die bezüglich des Jahresabschlusses erforderliche Schlussbesprechung mit dem Wirtschaftsprüfer erfolgt im Rahmen der ersten Kreisausschusssitzung im Jahr 2020.

Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt durch den Kreistag.

III. Verwendung des Jahresgewinns

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat im Jahr 2018 einen Jahresgewinn von **111.176,90 EUR** erwirtschaftet.

Seit dem Jahr 2016 bestehen keine nach EigAnVO realisierbaren Rückzahlungsverpflichtungen mehr gegenüber dem Landkreis für durch diesen übernommene Verlustausgleiche aus Vorjahren.

Die Verwaltung schlägt vor,

1. den Gewinn des hoheitlichen Bereichs der Abfallentsorgungseinrichtung 2018 (einschl. der Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. III KAG) in Höhe von **29.190,91 EUR** auf neue Rechnung vorzutragen.
2. den Jahresgewinn 2018 (nach Steuern) aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **81.985,99 EUR** gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, an den Landkreis als Einrichtungsträger abzuführen.

Dies führt im BgA „DSD“ nach Abführung von Kapitalertragssteuern und Solidaritätszuschlag zu einer Ausschüttung in Höhe von voraussichtlich **69.004,29 EUR** an den Landkreis.

Hinweis zur Entlastungserteilung:

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. 1 S. 2 GemO erteilt.

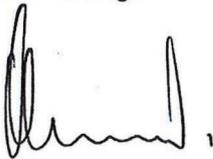
Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

- I. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2018 bestehend aus der Bilanz zum 31.12.18, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Dr. Burret GmbH zur Kenntnis.
- II. Der Jahresabschluss 2018 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
 - a. Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn **111.176,90 EUR** ab.
 - b. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt **3.193.190,83 EUR**.
- III. den Gewinn des hoheitlichen Bereichs der Abfallentsorgungseinrichtung 2018 in Höhe von **29.190,91 EUR** auf neue Rechnung vorzutragen.
- IV. den Jahresgewinn 2018 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **81.985,99 EUR** gem. § 8 Abs. 1 S. 5 KAG, an den Landkreis als Einrichtungsträger abzuführen.

Die Ausschüttung an den Einrichtungsträger soll in 2020 erfolgen und beträgt nach Abzug von Kapitalertragsteuer- und Solidaritätszuschlag voraussichtlich **69.004,29 EUR**.

Im Auftrag:



Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Jahresabschluss Abfallwirtschaft 2018
Lagebericht Abfallwirtschaft 2018
Prüfbericht Jahresabschluss Abfallwirtschaft 2018
Erläuterungsberichte JA Abfallwirtschaft 2018
Fragenkatalog Jahresabschluss 2018



Landkreis Kaiserslautern

Abfallentsorgungseinrichtung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018



Inhaltsangabe

1. Auftragsgegenstand
2. Wirtschaftliche Verhältnisse
3. Ergebnis unserer Prüfung



Auftragsgegenstand

Prüfung

- des Jahresabschlusses gemäß §§ 316 ff. HGB
- der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG



Wirtschaftliche Verhältnisse

	2018	2017	+ / -
Aktivseite	T€	T€	T€
Anlagevermögen	69	84	- 15
Liquide Mittel	1.988	3.003	- 1.015
Forderungen und sonst.	1.136	739	+ 397
	3.193	3.826	- 633
Passivseite			
Eigenkapital	993	919	+ 74
Rückstellungen	1.154	1.478	- 324
Sonstige Schulden	1.046	1.429	- 383
	3.193	3.826	- 633

Wirtschaftliche Verhältnisse

Ertragslage in T€	2018	2017	+ / -
Umsatzerlöse	17.662	17.841	- 179
Sonstige Erträge	89	114	- 25
Betriebsertrag	17.751	17.955	- 204
Materialaufwand	16.261	16.571	- 310
Personalaufwand	602	642	- 40
Abschreibungen	40	38	+ 2
Sonstige Aufwendungen	673	624	+ 49
Betriebsaufwand	17.576	17.875	- 299
Betriebsergebnis	+ 175	+ 80	+ 95
Finanzergebnis	- 30	+ 6	- 36
Steuern	34	14	+ 20
Jahresgewinn	111	72	+ 39

Ergebnis unserer Prüfung

- Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
- Für den Jahresabschluss und den Lagebericht ist ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.
- Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat keine besonderen Feststellungen ergeben.

**TOP 7.2 Änderung der Kreisrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen
zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten
Vorlage: 1643/2019**

Das Wort wird nach Aufruf des Tagesordnungspunktes an Herrn Kreisbeigeordneten Peter Schmidt erteilt. Dieser erläutert den Sachverhalt entsprechend der Beratungsvorlage und informiert das Gremium darüber hinaus über die Diskussionen innerhalb des Jugendhilfeausschusses zur Angelegenheit.

Eine rege Diskussion zur Lastenverteilung und Finanzierung schließt sich an.

Die „Richtlinienänderung“ wird in heutiger Sitzung nicht zur Abstimmung gestellt. Zunächst erfolgen hierzu interne Fraktionsbesprechungen.

Die Angelegenheit wird in der kommenden Sitzung des Kreistages am 17. Februar 2020 zur Abstimmung gebracht.

29.01.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	12.12.2019	öffentlich
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	17.02.2020	öffentlich

Änderung der Kreisrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern gewährt den kommunalen und freien Trägern von Kindertagesstätten Zuschüsse sowohl zu Neubau- als auch zu grundlegenden Sanierungsmaßnahmen. Nach den derzeit gültigen Richtlinien beträgt der Zuschussanteil des Landkreises **bei kommunaler Trägerschaft** grundsätzlich **45 v. H.** der zuschussfähigen Kosten, **bei freier Trägerschaft** wird ein Zuschussanteil in Höhe von **60 v. H.** der zuschussfähigen Kosten durch Landkreis und Ortsgemeinde übernommen. Damit liegt die Zuschusshöhe des Landkreises Kaiserslautern im Landesvergleich mit an der Spitze der Jugendamtsträger.

Die Richtlinien des Landkreises für die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten in der Fassung vom 01.08.2013 sollten dahingehend geändert werden, dass bei allen prozentual bezifferten Zuschüssen zu den Baukosten ein Abschlag von jeweils 11,67 Prozentpunkten vorgenommen wird. Zum einen könnte damit das Zuschussniveau in etwa an den Landesdurchschnitt angepasst und zum anderen Einsparungen im Sinne der Haushaltskonsolidierung erzielt werden.

Die Änderungen sollen **ab 01.07.2020** wirksam werden. Zu diesem Zeitpunkt sind die im Rahmen des bisherigen U3-Ausbaus durchgeführten Um- und Ausbaumaßnahmen weitestgehend begonnen bzw. abgeschlossen.

Von der Richtlinienänderung sind somit nur diejenigen Träger betroffen, die ihre Baumaßnahmen bis 01.07.2020 noch nicht begonnen haben. Eine Baumaßnahme gilt als begonnen, wenn sie von den zuständigen Gremien des Trägers beschlossen, ihre Finanzierung gesichert ist und ein vollständiger Zuschussantrag nebst den erforderlichen Unterlagen bzw. Angaben vorliegt.

Demnach würde ab 01.07.2020 der Fördersatz gemäß Ziff. 2.3.1 der als Anlage beigefügten Richtlinien (Zuschussanteil des Landkreises bei kommunaler Trägerschaft) von bisher 45 v. H. auf nunmehr **33,33 v. H.** und der Fördersatz gemäß Ziff. 2.3.2 der Richtlinien (Zuschussanteil des Landkreises und der Ortsgemeinde bei freier Trägerschaft) von bisher 60 v. H. auf nunmehr **48,33 v. H.** gesenkt werden.

Aufgrund der Änderung des Kindertagesstättengesetzes zum 01.07.2021 wird eine erneute Überarbeitung der Kreisrichtlinien notwendig, da künftig bei der Investitionskostenförderung nicht

mehr auf die Gruppenanzahl und -größe, sondern auf die Zahl der vorzuhaltenden Plätze je Einrichtung abzustellen ist.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Richtlinien des Landkreises Kaiserslautern über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten in der vorgenannten Form zu ändern.

Im Auftrag:

Michael Ohliger
Abteilungsleiter Jugend und Soziales

Anlage/n:

05-Richtl Personalk Kindertagesstätten Neu Januar 20

Richtlinien

des Landkreises Kaiserslautern für die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten vom 01.08.2013 in der geänderten Fassung vom 01.07.2020

1. Zuschüsse zu den Personalkosten (§12 und § 12 a Kindertagesstättengesetz)

- 1.1 Zu den Personalkosten nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz gewährt der Träger des Jugendamtes in der Regel einen Zuschuss von 40 v. H. Die Angemessenheit der Personalkosten beurteilt sich nach den §§ 2 bis 6 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005 (GVBl. S. 574).
- 1.2 Die den Kindertagesstätten zugeordneten Gemeinden (gemäß Kindertagesstätten-Bedarfsplan) sollen sich an den Personalkosten der Kindertagesstätten eines freien Trägers im Rahmen ihrer Finanzkraft beteiligen; der Zuschuss des Landkreises vermindert sich entsprechend (§ 12 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz).
- 1.2.1 Der Kostenanteil einer Gemeinde an den Personalkosten der **Kindertagesstätte eines freien Trägers** orientiert sich grundsätzlich daran, wie hoch der Trägeranteil sein würde, wenn die Gemeinde die Einrichtung in eigener Trägerschaft betreiben würde. Damit entspricht die **Gemeindebeteiligung** nach dem § 12 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz bei **Teilzeitkindergärten und Ganztageskindergärten mit weniger als 15 Ganztagesplätzen mit Mittagessen grundsätzlich 15 v.H.**
In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz, wenn also **mindestens 15 Ganztagesplätze mit Mittagessen** vorgehalten werden, beträgt der Gemeindeanteil in der Regel **12,5 v. H.**
Für Einrichtungen i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (**Horte** und andere geeignete Tageseinrichtungen **mit einer Gruppengröße in der Regel 15 bis 20 Kinder**; vgl. § 3 Abs. 3 der LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005) beträgt der Gemeindeanteil ebenfalls **10 v.H.**
Bei Kindertagesstätten i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 1 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz (**Krippen mit einer Gruppengröße in der Regel von 8 bis 10 Kindern**; vgl. § 4 Abs. 3 der 1. LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005) beträgt der Gemeindeanteil **5 v. H.**
- 1.2.2 Auf Antrag kann eine Gemeinde vom Gemeindeanteil zu den Personalkosten gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes befreit werden, wenn die Gemeinde die bislang geltenden (strengen) Kriterien für die Gewährung einer Bedarfszuweisung erfüllt.

Der Antragsteller (Gemeinde) muss dabei schlüssig darlegen, dass er die Voraussetzungen des sich mittlerweile in der Rechtsprechung gefestigten Begriffs einer Gemeinde mit einer „atypisch niedrigen Finanzkraft“ erfüllt und dies soll im Einzelfall von der Kommunalaufsicht bestätigt werden.

- 1.3 Der Kostenanteil nach Nr. 1.2 wird vom Jugendamt ermittelt und der Gemeinde durch Bescheid mitgeteilt.
- 1.4 Ergibt sich bei der jährlichen Abrechnung der Personalkosten auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises eine Finanzierungslücke, weil die Elternbeiträge nicht 17,5 v. H. der Personalkosten (§ 13 Abs. 2 bzw. § 12 Abs.5 Satz 1 Kindertagesstättengesetz) abdecken, werden die ungedeckten Personalkosten durch Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes ausgeglichen.
- 1.5 Werden wegen einer vorübergehenden personellen Unter- bzw. Überbesetzung, die der Träger zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses nicht erfüllt, ist der ausfallende Personalkostenzuschuss bei der Endabrechnung durch den Träger abzudecken. Die gleiche Regelung gilt für den Kreiszuschuss.
- 1.6 Die Personalkosten sind in einem entsprechenden Verwendungsnachweis gemäß der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung geforderten Art geltend zu machen.
Das Jugendamt kann zusätzliche Angaben von den Trägern fordern. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreisjugendamt Kaiserslautern bis spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres für das vergangene Rechnungsjahr vorzulegen.
- #### **2. Zuschüsse zu den Baukosten (§ 15 Kindertagesstättengesetz)**
- 2.1 Zuschussfähig sind gem. § 15 Kindertagesstättengesetz die Kosten für
- Neubauten
 - Umbauten, bedarfsgerechte Erweiterungen sofern eine Einrichtung in ihrer Substanz bedarfsgerecht vermehrt, ihrem Wesen nach verändert und über den bisherigen Zustand hinaus Neues geschaffen wird
 - die erforderliche Erstausrüstung (Einrichtung und pädagogisches Spielmaterial)
 - grundlegende Sanierungen (Wiederherstellung), die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu bestimmt und geeignet sind, den Gebrauchswert des Kindergartens in einer bedarfsgerechten Form zu erhalten bzw. durch bauliche Maßnahmen nachhaltig zu erhöhen.
- 2.1.1 Bei der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten wird die DIN 276 zu Grunde gelegt.

2.1.2 Nicht zuschussfähig sind die Kosten der laufenden Bauunterhaltung (Instandhaltung und der laufenden Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung der Einrichtung). Maßnahmen und Anschaffungen jeder Art, die notwendig geworden sind, weil laufende Unterhaltungsmaßnahmen durch den Träger der Kindertagesstätte in der Vergangenheit versäumt wurden, sind ebenfalls nicht zuschussfähig. Diese Aufwendungen gehören zu den Sachkosten, die gemäß § 14 Kindertagesstättengesetz vom Träger aufzubringen sind.

2.2 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass
a) bei Neu- und Umbauten sowie bei Erweiterungen der Bedarf hierfür nach § 9 Abs. 1 und § 10 Kindertagesstättengesetz anerkannt wird und
b) bei allen Baumaßnahmen eine Abstimmung gem. § 15 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz mit dem Jugendamt erfolgt ist und
c) dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist (es besteht jedoch die Möglichkeit der Beantragung des vorzeitigen Baubeginns).

2.3 Der Träger des Jugendamtes beteiligt sich gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 Kindertagesstättengesetz an den notwendigen Kosten in angemessener Höhe; die Gewährung einer Landeszuwendung wird in der Finanzierung vorher angerechnet.

2.3.1 Bei kommunaler Trägerschaft beträgt der Zuschussanteil des Jugendamtes grundsätzlich **33,33 v. H.** der zuschussfähigen Kosten; liegt die Steuereinnahmekraft einer Gemeinde zuzüglich der Schlüsselzuweisung je Einwohner (vgl. Realsteuervergleich; www.statistik.rlp.de) mehr als 30 v. H. unter dem Kreisdurchschnitt, wird die Höhe des Zuschusses des Jugendamtes unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Gemeinde im Einzelfall ermittelt.

2.3.2 Bei freier Trägerschaft beträgt der kommunale Zuschussanteil (Jugendamt und Gemeinde) in der Regel **48,33 v. H.** der zuschussfähigen Kosten. In besonderen Einzelfällen werden die Finanzierungsanteile in Absprache aller Beteiligten festgelegt.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz sollen die Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft ebenfalls zur Deckung der Baukosten von Kindertagesstätten freier Träger beitragen. Der Kostenanteil einer Gemeinde orientiert sich an deren Finanzkraft; diese wird ebenfalls wie unter der Ziffer 2.3.1 an Steuereinnahmekraft zuzüglich der Schlüsselzuweisungen je Einwohner in Relation zur durchschnittlichen Steuereinnahmekraft je Einwohner im Landkreis bemessen und beträgt bei einer Steuereinnahmekraft zuzüglich der Schlüsselzuweisung je Einwohner:

- a) bei 5 v. H. über dem Durchschnitt 50 v. H.
- b) bei 4 v. H. über bis 20 v. H. unter dem Durchschnitt..... 40 v. H.
- c) bei 21 v. H. bis 30 v. H. unter dem Durchschnitt..... 30 v. H.

des Zuschusses des Jugendamtes. Die Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 gelten entsprechend.

2.4 Für die Zuschussgewährung werden folgende Höchstbeträge der zuschussfähigen Kosten (inkl. Raumprogramm für Ganztagsbetreuung) angesetzt:

a) für Neubauten, Umbauten, bedarfsgerechte Erweiterungen und grundlegende Sanierungen (nach der Ziff. 2.1 Buchstabe a, b und d):

- von 1 Gruppe 425.000 €
- von 2 Gruppen 700.000 €
- von 3 Gruppen 1.200.000 €
- von 4 Gruppen 1.400.000 €

(Ist ein Raumprogramm für die Ganztagsbetreuung nicht erforderlich, werden die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend gekürzt)

b) für die erforderliche Erstausrüstung (nach der Ziff. 2.1 a und c) 2.500 € je Gruppe.

2.5 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist gemäß der Anlage 2 und den dort angegebenen Unterlagen an das Jugendamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu richten.

2.6 Zuwendungen im Rahmen eines Neubaus, eines Umbaus, einer grundlegenden Sanierung bzw. einer bedarfsgerechten Erweiterung einer Kindertagesstätte sind zweckgebunden. Die Dauer der Zweckbindung beträgt 25 Jahre nach der Fertigstellung. Der Rückzahlungsanspruch des Landkreises Kaiserslautern ermäßigt sich bei vorzeitiger Zweckänderung um jährlich 4. v. H. für jedes Jahr zweckentsprechender Verwendung. Die Zweckbindung bleibt auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen.

2.7 Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln gelten entsprechend.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Diese **geänderten** Richtlinien gelten mit Wirkung vom **01.07.2020**.

TOP 7.3 Erhöhung der Entgelte der Kreismusikschule
Vorlage: 1650/2019

Das Wort wird an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie erläutert die vorgesehene Gebührenerhöhung entsprechend der Beratungsvorlage.

Es schließen sich keine Rückfragen hierzu an.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Neufassung der „Entgeltordnung für die Musikschule des Landkreises“ gemäß Anlage 1 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13

Nein 0

Enthaltung 0

26.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss KMS/KVHS	26.11.2019	öffentlich

Erhöhung der Entgelte der Kreismusikschule

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern betreibt die Kreismusikschule als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Aufgrund der äußerst angespannten Haushaltslage und den unmittelbar damit verbundenen Restriktionen der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde muss darauf geachtet werden, alle Einnahmequellen so weit als möglich auszuschöpfen; hier mit dem Ziel, den Deckungsgrad der Kreismusikschule zu erhöhen und die Finanzierung aus den allgemeinen Deckungsmitteln des Landkreises Kaiserslautern zu verringern. Des Weiteren sind die Entgelte nach dem allgemeinen Äquivalenzprinzip so zu bemessen, dass Aufwand einerseits und Nutzen für den Entgeltschuldner andererseits in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.04.2014 in Form der Änderung der Tariftabelle. Die Tariftabelle ist eine Anlage zur aktuell gültigen Entgeltordnung vom 01.01.2012. Die Tarifentgelte der Kreismusikschule sollen nun ab 01.04.2020 um durchschnittlich 7,4 % angehoben werden. Parallel soll bei den Ermäßigungsregelungen die Sozialermäßigung von 50 auf 30% verringert werden und die Befreiung für Pflegekinder wegfallen. Auf Pflegekinder findet dann die Regelung zur Sozialermäßigung Anwendung. Zur Minderung der Sozialermäßigung ist zu erläutern, dass im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes seit 01.08.2019 die Teilhabeleistung auf 15 € erhöht wurde. Diese kann von betroffenen Kursteilnehmern bei ihrem jeweiligen Leistungsträger geltend gemacht werden. Pflegekinder, die sich über das Kreisjugendamt in Familienpflege befinden, waren bislang gänzlich vom Entgelt befreit. Dies entspricht zum einen nicht dem Äquivalenzprinzip. Zum anderen sind erbrachte Leistungen der Kreismusikschule auch dann abzubilden, wenn eine kreisinterne Stelle wie das Jugendamt betroffen ist. Es ist daher sachgerecht die vollumfängliche Befreiung für Pflegekinder in die Anwendung der Sozialermäßigung zu überführen.

Auf der Grundlage der aktuellen Verhältnisse wären nach einer Hochrechnung Einnahmeverbesserungen durch die Anhebung der Entgelte in Höhe von ca. 24.000 €/Jahr und durch die Fortschreibung der Sozialermäßigung/Befreiung in Höhe von ca. 12.000 €/Jahr zu erzielen. Besondere Entwicklungen, z.B. durch Kündigungen etc., können bei der Hochrechnung nicht berücksichtigt werden.

Umzusetzen sind die Fortschreibungen über eine Änderung der „Entgeltordnung für die Musikschule des Landkreises“ in der Fassung vom 01.01.2012. Diese ist im Kreishandbuch unter B.9-6 aufgeführt. Die neue, geänderte Entgeltordnung soll mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft treten. Begründet ist dieser Zeitpunkt durch die verwaltungstechnische Abwicklung, die auf einer quartalsweisen Abrechnung beruht. Bei einer Erhöhung zum 01.04.2020 würde sich bei dann 3 Quartalen in 2020 ein Gesamtbetrag von ca. 27.000€ ergeben.

In der Anlage 1 zu TOP 4 ist die vorgesehene neue Entgeltordnung beigefügt. Des Weiteren ist in der Anlage 2 zu TOP 4 die aktuelle Entgeltordnung beigefügt, in der die entsprechenden Fortschreibungen zu besseren Veranschaulichung in roter Schrift dargestellt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Kreismusikschul-/Kreisvolkshochschulausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss/Kreistag die Neufassung der „Entgeltordnung für die Musikschule des Landkreises“ gemäß Anlage 1 zu TOP 4.

Im Auftrag:

Philipp

Anlage 1 Entgeltordnung für die Musikschule des Landkreises gültig ab 01.04.2020

Anlage 2 Entgeltordnung für die Musikschule des Landkreises gültig ab 01.04.2012 mit Darstellung der Änderungen

Entgeltordnung

für die Musikschule des Landkreises Kaiserslautern

1. Zahlungspflicht

- 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Unterrichtsgelder in Form privatrechtlicher Entgelte erhoben. Tarif siehe Anlage. Für Kurse erfolgt eine gesonderte Ausschreibung mit Angabe der Entgelthöhe.
- 1.2 Die Höhe des Unterrichtsentgeltes richtet sich grundsätzlich nach der Unterrichtsform (Gruppen-/ Einzelunterricht).
- 1.3 Die Teilnahme am Unterricht in den Ergänzungsfächern gemäß Schulordnung ist kostenlos, wenn der Teilnehmer Schüler der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach ist. Die Mitgliedschaft im Jugendblas- und Sinfonieorchester ist kostenlos.
- 1.4 Bei leihweiser Überlassung eines schuleigenen Instrumentes ist die im Tarif festgesetzte Instrumentenmiete zu zahlen. Mietzeiten und Haftung werden durch Mietverträge geregelt.
- 1.5 Zu Zahlungen sind die Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- 1.6 Die Unterrichtsentgelte sind als Jahresbeiträge ausgewiesen und werden vierteljährlich fällig. Zahlungen sind grundsätzlich nur im Bankeinzugsverfahren möglich. Die Instrumentenmiete wird mit Ablauf der Mietzeit fällig. Kursentgelte sind einmalig bei Beginn des Kurses zu zahlen.
- 1.7 In der MFE und MGA kann in einem laufenden Kurs die Unterrichtszeit bei geringer Teilnehmerzahl (weniger als 8 Teilnehmer) auf 45 Minuten verkürzt werden. Das Entgelt ändert sich dadurch nicht.
- 1.8 In der Unterstufe ist verkürzter Einzelunterricht (30 Minuten) möglich, falls keine Gruppe zustande kommt.
- 1.9 Die Zahlungspflicht erlischt insbesondere nicht bei
- a) Ausschluss wegen undisziplinierten Verhaltens;
 - b) Ausschluss wegen dauernden unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht
 - c) Unterrichtsversäumnisse des Schülers
 - d) Abmeldung außerhalb der regulären Kündigungstermine (10.1 Schulordnung)

- 1.10 Eine anteilige Entgeltrückerstattung (oder Verrechnung) erfolgt bei mehr als dreimaligem Unterrichtsausfall im Schuljahr, wenn dieser durch die Kreismusikschule zu vertreten ist.

2. Ermäßigungen und Entgelterlass

- 2.1 Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- Sozialermäßigung: 30 % des Unterrichtsentgeltes oder
 - Familienermäßigung: 30 % des Unterrichtsentgeltes oder
 - Mehrfachermäßigung: 25 % des Unterrichtsentgeltes

Jedem Schüler wird nur eine Ermäßigung gewährt.

- 2.2 Sozialermäßigung wird nach Vorlage eines Nachweises für Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder des Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz gewährt. Die Nachweise sind halbjährlich unaufgefordert in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule vorzulegen. Schüler, die sich über das Kreisjugendamt Kaiserslautern in Familienpflege befinden, wird Sozialermäßigung gewährt.
- 2.3 Familienermäßigung wird für das 2. und jedes weitere Familienmitglied, das Unterricht der Kreismusikschule erhält, gewährt. Als erstes Mitglied gilt das Mitglied mit dem höchsten Unterrichtsentgelt.
- 2.4 Die Mehrfachermäßigung wird für den Instrumentalunterricht vom zweiten Fach an gewährt. Als erstes Fach gilt das Fach mit dem höchsten Unterrichtsentgelt.
- 2.5 In Fällen von besonderer Begabung und wenn es die sozialen Verhältnisse der Eltern rechtfertigen, kann von dem Erlass der Entgelte Gebrauch gemacht werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Landrat auf Vorschlag des Schulleiters. Alle Ermäßigungen müssen jeweils bei Anmeldung zum Unterricht vom gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich beantragt und begründet werden. Die Sozialermäßigung ist zum Schuljahresbeginn jeweils erneut zu beantragen.

3. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Kaiserslautern tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am _____ mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern vom 01.01.2012 außer Kraft.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Tariftabelle zur Entgeltordnung der Kreismusikschule Kaiserslautern



gültig ab:01.04.2020

Art des Unterrichtes	Teilnehmerzahl	Dauer pro Woche	Jahr	Vierteljahr	Monat
Grundkurse					
EMP Kurse (Eltern-Kind Kurse, Früherziehung, Grundausbildung)	> 8	60 Min	216,00€	54,00€	18,00€
	< 8	45 Min	216,00€	54,00€	18,00€
Hauptfachunterricht					
	Schüler, Studenten, Auszubildende				
Einzelunterricht	1	30 Min.	576,00€	144,00€	48,00€
	1	45 Min.	864,00€	216,00€	72,00€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	450,00€	112,50€	37,50€
Große Gruppe	3-4	45 Min.	318,00€	79,50€	26,50€
	5+	45 Min.	240,00€	60,00€	20,00€
	3-4	60 Min	420,00€	105,00€	35,00€
	5+	60 Min.	318,00€	79,50€	26,50€
Hauptfachunterricht Erwachsene					
Einzelunterricht	1	30 Min.	708,00€	177,00€	59,00€
	1	45 Min.	1.098,00€	274,50€	91,50€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	564,00€	141,00€	47,00€
Große Gruppe	3-4	45 Min.	402,00€	100,50€	33,50€
	5+	45 Min.	294,00€	73,50€	24,50€
	3-4	60 Min.	534,00€	133,50€	44,50€
	5+	60 Min.	402,00€	100,50€	33,50€
Ensemblefächer *					
In der Regel ab	10	45 Min.	120,00€	30,00€	10,00€
Spielkreise	10	60 Min.	156,00€	39,00€	13,00€

* Für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule, die Unterricht im Instrumental und/oder Gesangsfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern kostenfrei.
Orchester (Jugendblasorchester/Sinfonie/Kammerorchester). Zeitliche Vorgabe durch den Orchesterleiter. Teilnahme kostenlos.

Instrumentenmiete (Angabe pro Monat)	Anschaffungswert
5,70 €	bis 256€
8,80€	bis 512€
11,90€	bis 767€
14,90€	bis 1023 €
18,00€	darüber

Aufschlag Instrumentenmiete auf den bestehenden Tarif ab dem 2. Jahr 50 %, dem 3. Jahr 100 %.

Musikita: 1.550€
Kurse: 65€

Entgeltordnung

für die Musikschule des Landkreises Kaiserslautern

1. Zahlungspflicht

- 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Unterrichtsgelder in Form ~~von~~ privatrechtlicher Entgelte erhoben. Tarif siehe Anlage. Für Kurse erfolgt eine gesonderte Ausschreibung mit Angabe der Entgelthöhe.
- 1.2 Die Höhe des Unterrichtsentgeltes richtet sich grundsätzlich nach der Unterrichtsform (Gruppen-~~er~~ Einzelunterricht).
- 1.3 Die Teilnahme am Unterricht in den Ergänzungsfächern gemäß Schulordnung ist kostenlos, wenn der Teilnehmer Schüler der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach ist. Die Mitgliedschaft im Jugendblas- und Sinfonieorchester ist kostenlos.
- 1.4 Bei leihweiser Überlassung eines schuleigenen Instrumentes ist die im Tarif festgesetzte Instrumentenmiete zu zahlen. Mietzeiten und Haftung werden durch Mietverträge geregelt.
- 1.5 Zu Zahlungen sind die Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- 1.6 Die Unterrichtsentgelte sind als Jahresbeiträge ausgewiesen und werden vierteljährlich fällig. Zahlungen sind grundsätzlich nur im Bankeinzugsverfahren möglich. Die Instrumentenmiete wird mit Ablauf der Mietzeit fällig. Kursentgelte sind einmalig bei Beginn des Kurses zu zahlen.
- 1.7 In der MFE und MGA kann in einem laufenden Kurs die Unterrichtszeit bei geringer Teilnehmerzahl (weniger als 8 Teilnehmer) auf 45 Minuten verkürzt werden. Das Entgelt ändert sich dadurch nicht.
- 1.8 In der Unterstufe ist verkürzter Einzelunterricht (30 Minuten) möglich, falls keine Gruppe zustande kommt.
- 1.9 Die Zahlungspflicht erlischt insbesondere nicht bei
- a) Ausschluss wegen undisziplinierten Verhaltens;
 - b) Ausschluss wegen dauernden unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht
 - c) Unterrichtsversäumnisse des Schülers
 - d) Abmeldung außerhalb der regulären Kündigungsstermine (10.1 Schulordnung)

- 1.10 Eine anteilige Entgeltrückerstattung (oder Verrechnung) erfolgt bei mehr als dreimaligem Unterrichtsausfall im Schuljahr, wenn dieser durch die Kreismusikschule zu vertreten ist.

2. Ermäßigungen und Entgelterlass

- 2.1 Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- ~~entweder~~
- Sozialermäßigung: ~~50~~ 30 % des Unterrichtsentgeltes oder
 - Familienermäßigung: 30 % des Unterrichtsentgeltes oder
 - Mehrfachermäßigung: 25 % des Unterrichtsentgeltes

~~(Jedem Schüler wird nur eine Ermäßigung gewährt).~~

- 2.2 Sozialermäßigung wird nach Vorlage eines Nachweises für Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII ~~und dem oder des Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz~~ gewährt. Die Nachweise sind halbjährlich unaufgefordert in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule vorzulegen. ~~Schüler, die sich über das Kreisjugendamt Kaiserslautern in Familienpflege befinden, wird Sozialermäßigung gewährt.~~
- 2.3 Familienermäßigung wird für das 2. und jedes weitere Familienmitglied, das Unterricht der Kreismusikschule erhält, gewährt. Als erstes Mitglied gilt das Mitglied mit dem höchsten Unterrichtsentgelt.
- 2.4 Die Mehrfachermäßigung wird für den Instrumentalunterricht vom zweiten Fach an gewährt. Als erstes Fach gilt das Fach mit dem höchsten Unterrichtsentgelt.
- 2.5 In Fällen von besonderer Begabung und wenn es die sozialen Verhältnisse der Eltern rechtfertigen, kann von dem Erlass der Entgelte Gebrauch gemacht werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Landrat auf Vorschlag des Schulleiters. ~~Schüler, die sich über das Kreisjugendamt Kaiserslautern in Familienpflege befinden, sind grundsätzlich von der Zahlung eines Unterrichtsentgeltes befreit.~~
- 2.6 Alle Ermäßigungen müssen jeweils bei Anmeldung zum Unterricht vom gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich beantragt und begründet werden. Die Sozialermäßigung ist zum Schuljahresbeginn jeweils erneut zu beantragen.

3. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Kaiserslautern tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am ~~12.12.2011~~ _____ mit Wirkung zum ~~01.01.2012~~ 01.04.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern vom ~~01.03.2005~~ 01.01.2012 außer Kraft.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde da-

rauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Tariftabelle zur Entgeltordnung der Kreismusikschule Kaiserslautern



gültig ab: 01.04.2014

Art des Unterrichtes	Teilnehmerzahl	Dauer pro Woche	Jahr	Vierteljahr	Monat
Grundkurse					
Musikalische Früherziehung	10 - 15	60 Min	198€	49,50€	16,50€
Musikalische Grundausbild.	10 - 12	60 Min	198€	49,50€	16,50€
Hauptfachunterricht					
	Schüler, Studenten, Auszubildende				
Einzelunterricht	1	30 Min.	534€	133,50€	44,50€
	1	45 Min.	816€	204€	68€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	420€	105€	35€
Große Gruppe	3-4	45 Min.	297€	74,25€	24,75€
	5+	45 Min.	222€	55,50€	18,50€
	3-4	60 Min	396€	99€	33€
	5+	60 Min.	297€	74,25€	24,75€
Hauptfachunterricht Erwachsene					
Einzelunterricht	1	30 Min.	654€	163,50€	54,50€
	1	45 Min.	1.014€	253,50€	84,50€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	519€	129,75€	43,25€
Große Gruppe	3-4	45 Min.	372€	93€	31€
	5+	45 Min.	273€	68,25€	22,75€
	3-4	60 Min.	495€	123,75€	41,25€
	5+	60 Min.	372€	93€	31€
Ensemblefächer *					
In der Regel ab	10	45 Min.	111€	27,75€	9,25€
Spielkreise	10	60 Min.	147€	36,75€	12,25€

* Für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule, die Unterricht im Instrumental und/oder Gesangsfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern kostenfrei. Orchester (Jugendblasorchester/Sinfonie/Kammerorchester). Zeitliche Vorgabe durch den Orchesterleiter. Teilnahme kostenlos.

Instrumentenmiete (Angabe pro Monat)	Anschaffungswert
5,70 €	bis 256€
8,80€	bis 512€
11,90€	bis 767€
14,90€	bis 1023 €
18,00€	darüber

Aufschlag Instrumentenmiete auf den bestehenden Tarif ab dem 2. Jahr 50 %, dem 3. Jahr 100 %.

Musikita	alt:	1.500€	neu:	1.550€
Kurse:	alt:	60€	neu:	65€

Tariftabelle zur Entgeltordnung der Kreismusikschule Kaiserslautern

gültig ab: **01.04.2020**

Art des Unterrichtes	Teilnehmerzahl	Dauer pro Woche	Jahr	Vierteljahr	Monat
Grundkurse					
EMP Kurse (Eltern-Kind Kurse, Früherziehung, Grundausbildung)	> 8	60 Min	216,00€	54,00€	18,00€
	< 8	45 Min	216,00€	54,00€	18,00€
Hauptfachunterricht	Schüler, Studenten, Auszubildende				
Einzelunterricht	1	30 Min.	576,00€	144,00€	48,00€
	1	45 Min.	864,00€	216,00€	72,00€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	450,00€	112,50€	37,50€
Große Gruppe	3-4	45 Min.	318,00€	79,50€	26,50€
	5+	45 Min.	240,00€	60,00€	20,00€
	3-4	60 Min.	420,00€	105,00€	35,00€
	5+	60 Min.	318,00€	79,50€	26,50€
Hauptfachunterricht	Erwachsene				
Einzelunterricht	1	30 Min.	708,00€	177,00€	59,00€
	1	45 Min.	1.098,00€	274,50€	91,50€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	564,00€	141,00€	47,00€
Große Gruppe	3-4	45 Min.	402,00€	100,50€	33,50€
	5+	45 Min.	294,00€	73,50€	24,50€
	3-4	60 Min.	534,00€	133,50€	44,50€
	5+	60 Min.	402,00€	100,50€	33,50€
Ensemblefächer *					
In der Regel ab	10	45 Min.	120,00€	30,00€	10,00€
Spielkreise	10	60 Min.	156,00€	39,00€	13,00€

* Für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule, die Unterricht im Instrumental und/oder Gesangsfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern kostenfrei.
Orchester (Jugendblasorchester/Sinfonie/Kammerorchester). Zeitliche Vorgabe durch den Orchesterleiter. Teilnahme kostenlos.

Instrumentenmiete (Angabe pro Monat)	Anschaffungswert
5,70 €	bis 256€
8,80€	bis 512€
11,90€	bis 767€
14,90€	bis 1023 €
18,00€	darüber

Aufschlag Instrumentenmiete auf den bestehenden Tarif ab dem 2. Jahr 50 %, dem 3. Jahr 100 %.

Musikita alt: ~~1.500€~~ neu: 1.550€
Kurse: alt: ~~60€~~ neu: 65€

TOP 7.4 Erhöhung der Gebühren der Kreisvolkshochschule
Vorlage: 1651/2019

Das Wort wird an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt.

Auf Einwand und Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herrn Marwede, den Gebührensatz bzw. die Regularien für die Gebührenermäßigungen ggfs. auf dem derzeitigen Niveau zu belassen, allerdings einer Gebührenerhöhung nachzukommen, wird eine Überprüfung seitens des Vorsitzenden bis zur anstehenden Kreistagssitzung zugesagt.

Eine Darstellung der Fallzahlen bzw. Kostenübersicht einer getrennten Betrachtungsweise sowie deren möglichen Auswirkungen auf den Kreishaushalt sollen zur Sitzung des Kreistages erfolgen.

Anschließend stellt der Vorsitzende Herr Leßmeister den Beschluss jedoch zur grundsätzlichen Abstimmung:

Grundsätzlich empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag die Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern“ gemäß Anlage 1 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13

Nein 0

Enthaltung 0

TOP Ö 7.4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.4 - KMS/KVHS

1651/2019



26.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss KMS/KVHS	26.11.2019	öffentlich

Erhöhung der Gebühren der Kreisvolkshochschule

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern betreibt die Kreisvolkshochschule als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Aufgrund der äußerst angespannten Haushaltslage und den unmittelbar damit verbundenen Restriktionen der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde muss darauf geachtet werden, alle Einnahmequellen so weit als möglich auszuschöpfen; hier mit dem Ziel, den Deckungsgrad der Kreisvolkshochschule zu erhöhen und die Finanzierung aus den allgemeinen Deckungsmitteln des Landkreises Kaiserslautern zu verringern. Des Weiteren sind die Gebühren nach dem allgemeinen Äquivalenzprinzip so zu bemessen, dass Aufwand einerseits und Nutzen für den Gebührenschuldner andererseits in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.08.2012. Die Gebühren der Kreisvolkshochschule sollen nun ab 01.08.2020 um durchschnittlich ca. 7 % angehoben werden. Parallel soll bei den Ermäßigungsregelungen der Satz von 25 % auf 15 % verringert werden. Das Alter für die Seniorenermäßigung soll von 62 auf 67 Jahre angehoben werden. Ungeachtet dessen, dass in vergleichbaren Einrichtungen überhaupt keine Seniorenermäßigung gewährt wird, folgt die Heraufsetzung auf 67 Jahre der allgemeinen Entwicklung zur Erhöhung des Renteneintrittsalters. Die Vergünstigungsregelungen für Familienmitglieder bei Besuch des gleichen Kurses sowie für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Dozenten sollen entfallen.

Auf der Grundlage der Jahresergebnisse von 2018 wären nach einer Hochrechnung durch die Anhebung der Gebühren Einnahmeverbesserungen in Höhe von ca. 17.000 €/Jahr zu erzielen. Die durch die Verringerung des Ermäßigungssatzes und Heraufsetzung der Seniorenermäßigung erreichbaren Potentiale können mangels Datengrundlage nicht hochgerechnet werden. Es dürfte sich jedoch auch um einen 5-stelligen Betrag handeln. Besondere Entwicklungen, z.B. durch Kündigungen etc., können bei der Hochrechnung/Schätzung nicht berücksichtigt werden.

Umzusetzen sind die Fortschreibungen über eine Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern“. Diese ist im Kreishandbuch unter B.9-3 aufgeführt. Die neue, geänderte Satzung soll mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft treten. Begründet ist dieser Zeitpunkt durch die

verwaltungstechnische Abwicklung, die auf einer Unterteilung des Kalenderjahres in 2 Semester beruht, wobei das Semester 2/2020 am 01.08.2020 beginnt. Bei einer Gewichtung des 2. Semesters mit 40 % würde sich in 2020 ein Gesamtbetrag von ca. 11.000 € ergeben.

In der Anlage 1 zu TOP 5 ist die vorgesehene neue „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern“ beigefügt. Des Weiteren ist in der Anlage 2 zu TOP 5 die aktuelle Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern gültig ab 01.08.2012 beigefügt, in der die entsprechenden Fortschreibungen zu besseren Veranschaulichung in roter Schrift dargestellt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Kreismusikschul-/Kreisvolkshochschulausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss/Kreistag die Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern“ gemäß Anlage 1 zu TOP 5.

Im Auftrag:

Philipp

Anlage 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern gültig ab 01.08.2020

Anlage 2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern gültig ab 01.08.2012 mit Darstellung der Änderungen

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) und der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. 571) – BS 610-10, i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) - BS 2013-1- und des § 14 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 01.08.1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern vom 21.11.2005 am 25.6.2012 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den gebührenpflichtigen Veranstaltungen bei der KVHS Kaiserslautern sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 2 Gebührentarif

(1) Unbeschadet besonderer Bestimmungen (§ 4) betragen die Gebühren pro Teilnehmer für eine Unterrichtsstunde:

- | | | | | |
|----------------|---|----------------------------|-----------------|--|
| a) Fachbereich | Politik-Gesellschaft-Umwelt: | 2,50 € / 3,13 € | 2,70 € - 3,35 € | |
| b) Fachbereich | Kultur-Gestalten: | 2,50 € / 3,00 € | 2,70 € - 3,25 € | |
| c) Fachbereich | Gesundheit: | 3,00 € / 3,50 € | 3,25 € - 3,75 € | |
| d) Fachbereich | Sprachen: | 2,75 € | 2,95 € | |
| e) Fachbereich | Arbeit-Beruf: | 4,00 € | 4,30 € | |
| f) | Für Vorträge mit weniger als 4 U-Std. beträgt die Gebühr mindestens | 3,75 € | 4,00 € / Ustd. | |
| g) | Für Schulabschlüsse und Sondermaßnahmen gelten besondere Gebühren. Höhere Gebühren gelten für Kurse mit erhöhtem Honorar. | | | |

(2) Bei bestimmten Kursen können die Kursgebühren, die sich an den Selbstkosten der KVHS orientieren, pauschal festgesetzt werden. Solche Kurse sind insbesondere nicht förderungswürdige Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz. Die Gebühren dieser Kurse errechnen sich aus dem Dozentenhonorar, geteilt durch die Mindestteilnehmerzahl zuzüglich 25 %. Gleiches gilt für die Kurse, bei denen das Dozentenonorar über den in der Honorarordnung festgelegten Sätzen liegt.

(3) Werden im Rahmen von Veranstaltungen der KVHS Arbeitsmaterialien ausgegeben oder Geräte benutzt, können den Teilnehmern die hierfür entstehenden Kosten anteilig berechnet werden.

(4) Wird die Mindestteilnehmerzahl eines sich über mehrere Semester erstreckenden Kurses nicht erreicht, können die Gebühren der bis zum Erreichen der Mindestteilnehmerzahl fehlenden Teilnehmer auf die Gebühren der angemeldeten Teilnehmer umgelegt werden oder die Unterrichtsstunden des Kurses entsprechend gekürzt werden.

§ 3 Zahlungsweise

(1) Die Teilnehmergebühren werden mit der Anmeldung fällig. Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Kreiskasse.

(2) Übersteigen die Teilnehmergebühren den Betrag von 25,00 €, kann eine Ratenzahlung mit dem Leiter der KVHS vereinbart werden. In jedem Fall ist die erste Rate am ersten Veranstaltungstermin bzw. bei Anmeldung fällig. Die gesamte Gebühr muss spätestens in der ersten Hälfte des Veranstaltungszeitraumes entrichtet werden.

§ 4 Ermäßigung, Stundung, Erlass

(1) Für Veranstaltungen erhalten auf Antrag Kinder im Vorschulalter, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und § 6a Bundeskindergeld, Senioren (ab vollendetem 62. Lebensjahr) sowie schwer Behinderte eine Ermäßigung der Teilnehmergebühr von 25-15%. Die Zugehörigkeit zu diesen Personengruppen ist nachzuweisen.

~~(2) Nehmen mehrere Familienmitglieder an der gleichen Veranstaltung teil, wird eine Familienermäßigung für das zweite Familienmitglied in Höhe von 25 % und für jedes weitere Familienmitglied in Höhe von 50 % gewährt. Ermäßigung für dieselbe Person kann nur einmal gewährt werden.~~

~~(3) Für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und eingesetzte Dozenten der KVHS sind bis zu zwei Kurse pro Semester in der Regel gebührenfrei. Angehörige nebenamtlicher Mitarbeiter zahlen die halbe Gebühr. Dies gilt nicht für Kurse mit begrenzter Teilnehmerzahl bzw. erhöhter Kursgebühr.~~

(4) (2) In sonstigen Härtefällen können Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

(5) (3) Bestimmte Kurse können von Ermäßigung, Stundung und Erlass ausgenommen werden.

§ 5
Gebührenerstattung

(1) Kann eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen, die die KVHS zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, erfolgt Rückerstattung der geleisteten Zahlung in voller Höhe.

(2) Fällt aus den in Abs. 1 genannten Gründen mindestens 1/4 einer Maßnahme aus, erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

(3) Ist ein Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, an einer Maßnahme teilzunehmen, so kann der Leiter der KVHS auf Antrag eine Rückerstattung oder für den Besuch gleichwertiger Maßnahmen eine Regelung treffen.

§ 6
Inkrafttreten

~~Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.~~

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am _____ mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern vom 01.08.2012 außer Kraft.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Kaiserslautern, den

gez.

JUNKER Lessmeister
Landrat

**TOP 7.5 Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen
gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO im HH 2019/2020
Vorlage: 1715/2020**

Das Wort wird an Herrn Kreisbeigeordneten Peter Schmidt erteilt. Zur Bedienung der Maßnahmen ist eine Liquidität sicher zu stellen. Dies erläutert er anhand der Beratungsvorlage.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einer Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO im Haushalt 2019/2020 in Höhe von 650.000,- Euro zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13

Nein 0

Enthaltung 0

TOP Ö 7.5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.1

1715/2020



03.02.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	17.02.2020	öffentlich

Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO im HH 2019/2020

Sachverhalt:

Die im Haushaltsplan 2019 zur Verfügung gestellten Ansätze im Teilhaushalt 12, Budget 1204 – Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen in Höhe von 17.956.390,- Euro reichen zur Deckung der Aufwendungen nicht aus.

Es stehen Mehraufwendungen in Höhe von rd. 650.000,- Euro an. Im Teilhaushalt 12 stehen aktuell noch Ansätze für Aufwendungen in Höhe von rd. 4.6 Mio. Euro zur Verfügung, die laut der letzten Prognose zum 31.12.2019 und erneuter Überprüfung zum aktuellen Zeitpunkt vollständig herangezogen werden müssen. Auch im Teilhaushalt 11 ist nicht mit Einsparungen zu rechnen, sodass auch die Deckung aus diesem Teilhaushalt trotz Deckungsvermerk für die überplanmäßigen Aufwendungen nicht sichergestellt werden kann.

Sollten entgegen dieser Prognose tatsächlich Ansätze im Teilhaushalt 11 oder 12 zur Deckung herangezogen werden können, so würden sich die Mehraufwendungen entsprechend reduzieren. Von einer vollständigen Deckung kann nicht ausgegangen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO im Haushalt 2019/2020 in Höhe von 650.000,- Euro wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Simone Barz

**TOP 7.6 Wahl von Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss
hier: Beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss 2019 - 2024
Vorlage: 1639/2019**

Es werden seitens des Kreisausschusses keine weiteren Wahlvorschläge unterbreitet.

Die Wahlen finden entsprechend des Vorschlages in der Sitzung des Kreistages am 17. Februar 2020 statt.

18.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	17.02.2020	öffentlich

Wahl von Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss hier: Beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss 2019 - 2024

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.08.2019 die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt, die bis zu diesem Zeitpunkt von den verschiedenen Institutionen vorgeschlagen wurden. Zwischenzeitlich sind die noch fehlenden Meldungen für die beratenden Mitglieder ergänzt worden.

Als stellvertretendes Mitglied für Frau Nashan-Kuntz wurde **Frau Barbra Hense, ebenfalls Familienrichterin am Amtsgericht Kaiserslautern**, vorgeschlagen.

Als beratende Mitglieder für die Kita-Elternvertretung wurden **Frau Lisa Schäfer aus Reichenbach-Steegen** als Mitglied und **Frau Christina Riehl aus Otterberg** als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Wahl von

- **Frau Barbara Hense** als stellvertretendes beratendes Mitglied
- **Frau Lisa Schäfer** als beratendes Mitglied und
- **Frau Christina Riehl** als stellvertretendes beratendes Mitglied

in den Jugendhilfeausschuss wird zugestimmt.

Im Auftrag

Simone Barz

TOP 7.7 Nachwahl ÖPNV-Ausschuss
Vorlage: 1711/2020

Es werden seitens des Kreisausschusses keine weiteren Wahlvorschläge unterbreitet.

Die Wahlen finden entsprechend des Vorschlages in der Sitzung des Kreistages am 17. Februar 2020 statt.

TOP Ö 7.7

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3 (AbtL)
3/sp/5470
17111/2020



03.02.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	17.02.2020	öffentlich

Nachwahl ÖPNV-Ausschuss

Sachverhalt:

Herr Andreas Willig wurde in der konstituierenden Sitzung des Kreistages für die AfD-Fraktion als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss gewählt. Herr Willig besitzt nach den Festlegungen der Landkreisordnung nicht die Voraussetzungen für ein Ausschussmandat im Landkreis Kaiserslautern. Eine Nachwahl zur Besetzung des ÖPNV-Ausschusses ist erforderlich.

Die AfD-Fraktion hat Herrn Horst Schirdewahn zur Nachwahl in den ÖPNV-Ausschuss vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Horst Schirdewahn als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss.

Im Auftrag:

Philipp

TOP 7.8 Änderung Satzung Asylbewerberleistungen
Vorlage: 1653/2019

Das Wort wird hierzu an Herrn Kreisbeigeordneten Peter Schmidt erteilt.

Kurze Rückfragen die Kostenfrage betreffend schließen sich an.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderung des § 3 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12

Nein 0

Enthaltung 0

TOP Ö 7.8

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.2
4.2/cl
1653/2019



02.01.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	17.02.2020	öffentlich

Änderung Satzung Asylbewerberleistungen

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.05.1994 aufgrund des § 17 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und § 2 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP) die Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen.

Das Rechnungsprüfungsamt fordert zur Überprüfung der Landesabrechnungen neben den zahlenmäßigen Nachweisen der Aufwendungen Belege der im Kassenwesen eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren.

Da die Landesabrechnung bis zum 1. März und 1. September vorzulegen ist, sind die Abrechnungen mit den Verbandsgemeinden vorher durchzuführen. Die Abgabefrist der Verbandsgemeindeabrechnungen muss entsprechend angepasst werden.

Es wird daher vorgeschlagen § 3 der Satzung wie folgt anzupassen (Änderungen sind in Fettdruck hervorgehoben):

§ 3 Erstattung von Aufwendungen

- (1) Der Landkreis als zuständiger Kostenträger nach § 2 Abs. 4 Landesaufnahmegesetz erstattet den nach § 1 zuständigen Verbandsgemeinden die aufgewendeten Kosten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- (2) **Die Verbandsgemeinden legen die Abrechnungen halbjährlich zum 1. Februar und zum 1. August der Kreisverwaltung vor. Zum zahlenmäßigen Nachweis der Aufwendungen sind entsprechende Belege beizufügen. Die Nachweise sind für die einzelnen Monate getrennt für die einzelnen Asylbewerber zu führen.**
- (3) Die aufgewendeten Kosten werden zum **1. Februar und 1. August** eines jeden Jahres aufgrund der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderhalbjahr erstattet. Mit jeder Erstattung erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von **bis zu 50 %** der jeweiligen Vorjahresaufwendungen einer Verbandsgemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Änderung des § 3 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Auftrag:

Christina Ludes

TOP 7.9 Breitbandausbau Vergabe im Landkreis Kaiserslautern
Vorlage: 1723/2020

Der Vorsitzende, Herr Landrat Leßmeister informiert zunächst ausführlich über den Stand des Breitbandausbaus innerhalb des Landkreises.

Einige Rückfragen hinsichtlich zeitlicher Abläufe und Vorgehensweisen auch im Rahmen der Koordinationsgruppe „Breitband“ schließen sich an. Herr Leßmeister informiert hierzu, nach abschließender Beschlussfassung umgehend den Förderantrag bei ateneKOM zu stellen und stellt dessen Bewilligung mit einem Zeitfenster von etwa 3 – 4 Monaten in Aussicht. Zwischenzeitlich sollte die Koordinationsgruppe einberufen werden und sich mit entsprechenden Vorplanungen und Abstimmungsgesprächen im Vorfeld befassen.

Der Vorsitzende stellt anschließend die Vorlage zur Abstimmung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Breitbandversorgung im Landkreis Kaiserslautern ergänzend zu den Finanzierungsvereinbarungen und dem Beschluss über das FTTB-Upgrade vom 10.09.2018,

für das LOS 1 und LOS 2 an die **Fa. inextio GmbH**,
für das LOS 3 an die **Fa. PFALZconnect GmbH** und
für das LOS 4 an die **Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH**

zu vergeben.

Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt entsprechender finaler Förderbescheide durch die Bundesrepublik Deutschland (ateneKOM) und durch das Land Rheinland-Pfalz.

Der überplanmäßigen Deckung etwaiger Mehrauszahlungen gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 und 2 bzw. dem Übertrag noch vorhandener Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2019 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11
Nein 0
Enthaltung 0
Befangen 1

Bei dem Ausschussmitglied Herrn Ralf Hechler liegen **Ausschlussgründe** vor. Er rückt daher vom Beratungstisch ab und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (AbtL)
1/as-mm/11141
1723/2020



06.02.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	17.02.2020	öffentlich

Breitbandausbau Vergabe im Landkreis Kaiserslautern**Sachverhalt:**

Wie in der Kreistagsitzung am 10.09.2018 beschlossen, verfolgte der Landkreis Kaiserslautern das sogenannte Technologie-Upgrade eines möglichen FTTB-Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen und stellte nach einer erneuten detaillierten Abstimmung mit den Verbands- und Ortsgemeinden am 21.12.2018 fristgerecht einen entsprechenden Förderantrag bei der ateneKOM in Berlin.

Mit Bescheid vom 27.03.2019 wurde dem Landkreis vom Bund zugesichert, dass die ursprünglich bewilligte Zuwendung für einen FTTC-Ausbau, in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Wirtschaftlichkeitslückenförderung eines FTTB-Ausbaus erhöht wird. Eine entsprechende Zusicherung vom Land Rheinland-Pfalz liegt mit Schreiben vom 27.05.2019 ebenfalls vor.

In Folge dessen wurde die europaweite Ausschreibung erneut gestartet. Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Teilnahmewettbewerb, wurden die Bieter aufgefordert, ein indikatives Angebot abzugeben. Nach den Bietergesprächen/Verhandlungsrunden, die im September zusammen mit den Verbandsgemeinden stattgefunden haben, wurden die finalen Angebote von den Telekommunikationsunternehmen fristgerecht bis zum 15.11.2019 eingereicht.

Die drei Telekommunikationsunternehmen, die nach der Auswertung der Angebote den Zuschlag für die vier Lose erteilt bekommen sollen, haben am 23.12.2019 ein entsprechendes Informationsschreiben erhalten. In diesem wurden sie aufgefordert die für den finalen Förderantrag notwendigen Daten bis zum 24.01.2020 einzureichen. Dieser Aufforderung sind alle Telekommunikationsunternehmen fristgerecht nachgekommen.

Die daraus resultierende Wirtschaftlichkeitslücke beträgt 31.674.711 €, davon der Eigenanteil des Landkreises Kaiserslautern 1.055.825,71 €. Der finale Eigenanteil steht allerdings noch nicht fest, da in der vorliegenden Aufstellung die Schulen mitinbegriffen sind. Bei den Schulen wird der 10%ige Eigenanteil allerdings komplett von den jeweiligen Schulträgern getragen und der Eigenanteil der Kommunen bzw. dem Landkreis verändert sich folglich noch mal.

Die vorliegenden finalen Angebote der jeweiligen Telekommunikationsunternehmen wurden von unserer projektbegleitenden MICUS Strategieberatung Gmbh nach Prüfung und Anwendung einer Bewertungsmatrix ausgewertet und die im Beschlussvorschlag formulierte Vergabeempfehlung ausgesprochen.

Finanzierung:

Das Vorhaben wurde im Haushaltsplan 2020 erneut (entsprechend den Ansätzen 2019) veranschlagt. Die nun zu erwartenden Mehrauszahlungen betragen 3.522.711 € (Eigenanteil des Landkreises 117.426,00 €) und müssten zunächst bei einer Auftragsvergabe vor der Haushaltsgenehmigung 2020 überplanmäßig bereitgestellt werden. Sollte die Haushaltsgenehmigung bei der Auftragsvergabe vorliegen, erfolgt in Höhe des Mehrbedarfs ein Übertrag der noch vorhandenen Ermächtigung aus 2019.

Die haushaltsrechtliche Abwicklung hängt letztlich maßgebend von der zeitlichen Umsetzung des Vorhabens ab (Zeitpunkt der Förderzusage und der Auftragsvergabe) und vom Zeitpunkt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Haushalts 2020.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Breitbandversorgung im Landkreis Kaiserslautern ergänzend zu den Finanzierungsvereinbarungen und dem Beschluss über das FTTB-Upgrade vom 10.09.2018,

für das LOS 1 und LOS 2 an die **Fa. inexo GmbH**,
für das LOS 3 an die **Fa. PFALZconnect GmbH** und
für das LOS 4 an die **Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH**

zu vergeben.

Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt entsprechender finaler Förderbescheide durch die Bundesrepublik Deutschland (ateneKOM) und durch das Land Rheinland-Pfalz.

Der überplanmäßigen Deckung etwaiger Mehrauszahlungen gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 und 2 bzw. dem Übertrag noch vorhandener Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2019 wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Maurice Mages
Breitbandkoordinator

Anlage/n:

Anlage_Wirtschaftlichkeitslücke_FTTB

Landkreis Kaiserslautern - Wirtschaftlichkeitslücke FTTB

Verbandsgemeinde	Wirtschaftlichkeitslücke	Eigenanteil VG	Eigenanteil LK
Bruchmühlbach-Miesau	2.950.823,61 €	98.360,79 €	98.360,79 €
Enkenbach-Alsenborn	3.713.880,00 €	123.796,00 €	123.796,00 €
Landstuhl	9.456.856,41 €	315.228,55 €	315.228,55 €
Otterbach-Otterberg	10.321.917,11 €	344.063,90 €	344.063,90 €
Ramstein-Miesenbach	2.293.517,60 €	152.901,17 €	76.450,59 €
Weilerbach	2.937.776,43 €	97.925,88 €	97.925,88 €
LK Kaiserslautern	31.674.771,16 €		1.055.825,71 €

Verbandsgemeinde	Ortsgemeinde	Wirtschaftlichkeitslücke	Eigenanteil OG	Eigenanteil VG	Eigenanteil LK
Bruchmühlbach-Miesau (Inexio)	Bruchmühlbach-Miesau	1.825.007,37 €	60.833,58 €	60.833,58 €	60.833,58 €
	Gerhardsbrunn	402.923,71 €	13.430,79 €	13.430,79 €	13.430,79 €
	Langwieden	509.579,98 €	16.986,00 €	16.986,00 €	16.986,00 €
	Martinshöhe	213.312,55 €	7.110,42 €	7.110,42 €	7.110,42 €
Enkenbach-Alsenborn (Inexio)	Fischbach	610.457,04 €	20.348,57 €	20.348,57 €	20.348,57 €
	Frankenstein	2.320.375,97 €	77.345,87 €	77.345,87 €	77.345,87 €
	Hochspeyer	751.085,89 €	25.036,20 €	25.036,20 €	25.036,20 €
	Waldeiningen	31.961,10 €	1.065,37 €	1.065,37 €	1.065,37 €
Landstuhl (Inexio)	Bann	47.402,79 €	1.580,09 €	1.580,09 €	1.580,09 €
	Hauptstuhl	82.954,88 €	2.765,16 €	2.765,16 €	2.765,16 €
	Klindsbach	568.833,47 €	18.961,12 €	18.961,12 €	18.961,12 €
	Krickenbach	474.027,89 €	15.800,93 €	15.800,93 €	15.800,93 €
	Landstuhl	1.137.666,94 €	37.922,23 €	37.922,23 €	37.922,23 €
	Linden	189.611,16 €	6.320,37 €	6.320,37 €	6.320,37 €
	Oberarnbach	23.701,39 €	790,05 €	790,05 €	790,05 €
	Queidersbach	35.552,09 €	1.185,07 €	1.185,07 €	1.185,07 €
	Schopp	2.085.722,72 €	69.524,09 €	69.524,09 €	69.524,09 €
	Stelzenberg	1.185.069,72 €	39.502,32 €	39.502,32 €	39.502,32 €
Otterbach-Otterberg (PFALZconnect)	Trippstadt	3.626.313,36 €	120.877,11 €	120.877,11 €	120.877,11 €
	Frankelbach	102.084,89 €	3.402,83 €	3.402,83 €	3.402,83 €
	Heiligenmoschel	158.798,73 €	5.293,29 €	5.293,29 €	5.293,29 €
	Hirschhorn	79.399,36 €	2.646,65 €	2.646,65 €	2.646,65 €
	Katzweiler	1.134.276,61 €	37.809,22 €	37.809,22 €	37.809,22 €
	Mehlbach	204.169,79 €	6.805,66 €	6.805,66 €	6.805,66 €
	Niederkirchen	3.402.829,82 €	113.427,66 €	113.427,66 €	113.427,66 €
	Olsbrücken	465.053,41 €	15.501,78 €	15.501,78 €	15.501,78 €
	Otterbach	226.855,32 €	7.561,84 €	7.561,84 €	7.561,84 €
	Otterberg	1.213.675,97 €	40.455,87 €	40.455,87 €	40.455,87 €
	Schallodenbach	986.820,65 €	32.894,02 €	32.894,02 €	32.894,02 €
Ramstein-Miesenbach (Stadtwerke)	Schneckenhausen	1.474.559,57 €	49.151,99 €	49.151,99 €	49.151,99 €
	Sulzbachtal	873.392,99 €	29.113,10 €	29.113,10 €	29.113,10 €
	Hütschenhausen		0,00 €		
	Ramstein-Miesenbach Steinwenden	2.293.517,60 €	0,00 €	152.901,17 €	76.450,59 €
Weilerbach (PFALZconnect)		215.512,56 €	7.183,75 €	7.183,75 €	7.183,75 €
	Eulenbis	226.855,32 €	7.561,84 €	7.561,84 €	7.561,84 €
	Mackenbach	1.247.704,27 €	41.590,14 €	41.590,14 €	41.590,14 €
	Reichenbach-Steegen	272.226,39 €	9.074,21 €	9.074,21 €	9.074,21 €
	Rodenbach	385.654,05 €	12.855,14 €	12.855,14 €	12.855,14 €
	Schwedelbach	589.823,84 €	19.660,79 €	19.660,79 €	19.660,79 €

Hinweis:

Die Wirtschaftlichkeitslücken der Schulen sind in der o. g. Übersicht mit inbegriffen. Der Eigenanteil i.H.v. 10% wird nach der finalen Abrechnung von den jeweiligen Schulträgern getragen und ist bei dem Eigenanteil der Gemeinden bzw. dem Landkreis abzuziehen.

TOP 7.10 Schülerbeförderung REHA Westpfalz
Vorlage: 1712/2020

Das Wort wird an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt.

Nach deren Sachvortrag ergeben sich keine Rückfragen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einer Verlängerung des Vertrages vom 10.07.2015 gemäß § 2 Nr. 1 Satz 2 um ein weiteres Jahr (Bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11
Nein 0
Enthaltung 0
Befangen 1

Bei dem Ausschussmitglied Frau Anja Pfeiffer liegen **Ausschließungsgründe** vor. Sie rückt daher vom Beratungstisch zurück und stimmt zum Tagesordnungspunkt nicht mit ab.

TOP Ö 7.10

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3 (AbtL)
3/sp/2410
1712/2020



02.02.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	17.02.2020	öffentlich

Schülerbeförderung REHA Westpfalz

Sachverhalt:

Nach europaweiter Ausschreibung und Beschluss durch die Kreisgremien wurde mit Vertrag vom 10.07.2015 der DRK Kaiserslautern-Land Behindertenhilfe gGmbH die Durchführung der Schülerbeförderung zur Schule der REHA Westpfalz übertragen.

Der Vertrag sah unter § 2 Nr. 1 Satz 1 eine Laufzeit von fünf Jahren beginnend mit dem ersten Schultag des Schuljahres 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 vor. Gemäß § 2 Nr. 1 Satz 2 des Vertrages kann der Auftraggeber (also der Landkreis Kaiserslautern) zweimal durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der DRK-Behindertenhilfe, die bis 3 Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag um jeweils ein Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern. Einmal wurde die Verlängerungsoption bis Ende des Schuljahres 2020/2021 schon in Anspruch genommen.

Sollte jedoch die Option für eine erneute und letztmalige Verlängerung nicht in Anspruch genommen werden, wäre dieses Jahr eine erneute europaweite Ausschreibung erforderlich, da die Beschaffung der eingesetzten (Spezial-)Fahrzeuge gegebenenfalls mehrere Monate in Anspruch nimmt. Insofern ist aus Gründen des Antidiskriminierungsgebots, etwa ein Jahr zwischen Ausschreibung und Beginn der Vertragsleistungen einzuhalten.

Die Verwaltung schlägt vor, die vorhandene Option zu ziehen und den Vertrag durch schriftliche Erklärung um ein weiteres Jahr zu verlängern. Es wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass keine Erkenntnisse vorliegen, ob eine erneute Ausschreibung sich beoder entlastend auf den Kreishaushalt auswirken würde. Die Preisindexe vom statistischen Bundesamt, welche auch für die Berechnung der Kilometerpreise herangezogen werden, steigen jedoch stetig an.

Beispielhaft kann hier die Entwicklung bei den Lohnkosten genannt werden. Auf Seiten des DRK steht die Frage im Raum, ob im Hinblick auf die gestiegenen Mindestlöhne ein Antrag auf Preisanpassung gestellt wird. Die Möglichkeiten einer Preisanpassung sind im bestehenden Vertrag geregelt. Formal liegt ein Antrag auf Preisanpassung bisher jedoch nicht vor.

Im Übrigen wird die Vertragsverlängerung um ein weiteres Schuljahr auf Seiten der DRK-Behindertenhilfe begrüßt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Verlängerung des Vertrages vom 10.07.2015 gemäß § 2 Nr. 1 Satz 2 um ein weiteres Jahr (Bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022) zu verlängern.

Im Auftrag:

Gez.

Sven Philipp
Abteilungsleiter

TOP 7.11 Einwohnerfragestunde

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

TOP 8 Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 09. März 2020

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister gibt zunächst den Hinweis auf die anstehende Sondersitzung des Kreistages zum Haushalt 2020.

Diese wird bedingt durch die einzuhaltenden Haushaltsfristen die Bekanntgabe betreffend und hinsichtlich der Einhaltung der Zeiträume zur Bürgerbeteiligung, notwendig.

TOP 8.1 Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Kaiserslautern
a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020
b) Investitionsübersicht für die Jahre 2020-2023
c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2020
Vorlage: 1717/2020

Herr Landrat Leßmeister informiert entsprechend der Beratungsvorlage.

Die Mitglieder tauschen sich aus. Allerdings erfolgen zunächst die internen Abstimmungen in den jeweiligen Fraktionen.

Die Angelegenheit wird daher nicht in heutiger Sitzung, sondern in der Sitzung des Kreistages am 17. Februar 2020 zur Abstimmung gestellt.

TOP Ö 8.1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/It/11612
1717/2020



03.02.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	09.03.2020	öffentlich

Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Kaiserslautern

- a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020
- b) Investitionsübersicht für die Jahre 2020-2023
- c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2020

Sachverhalt:

Im Haushaltsplanentwurf 2020 sind veranschlagt:

1. im **ERGEBNISHAUSHALT**
 - der Gesamtbetrag der **Erträge** auf 172.515.962 €
 - der Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf 177.483.327 €
 - der Jahresüberschuss / **Jahresfehlbetrag** auf 4.967.365 €

2. im **FINANZHAUSHALT**
 - die ordentlichen Einzahlungen auf 169.110.362 €
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 169.995.882 €
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -885.520 €

 - die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 35.352.900 €
 - die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 43.485.909 €
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 8.133.009 €

 - die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 11.584.529 €
 - die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.566.000 €
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 9.018.529 €

 - der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 216.047.791 €
 - der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 216.047.791 €
 - die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf 0 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 9.018.529 € setzt sich zusammen aus

Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	8.133.009 €
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	2.566.000 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	3.451.520 €

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird auf 8.133.009 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 9.013.393 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 240.000.000 € festgesetzt.

Im Kreisausschuss erfolgt die Beratung lediglich anhand des „Eckdatenpapiers“. Ab 10.02.2020 steht das komplette Haushaltswerk 2020 auf der Homepage sowie im Gremienportal zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 17, 25 und 57 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), die Haushaltssatzung 2020 und den Haushaltsplan mit den beigefügten Anlagen in der Fassung vom 15.01.2020.
- b) Der Kreistag beschließt aufgrund § 4 Abs. 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2016 (GVBl. S. 597), die vorliegende Investitionsübersicht für die Jahre 2020 - 2023.
- c) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 57 LKO RLP i.V.m. § 85 ff. GemO RLP den Wirtschaftsplan 2020 der Einrichtung Abfallentsorgung.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

TOP 8.2 Vergabeplanungen 2020 ff.
Vorlage: 1678/2020

Herr Landrat Leßmeister gibt einen kurzen Überblick.

Die aufgeführten Maßnahmen werden in der Sitzung des Kreistages am 17. Februar 2020 zur Abstimmung gestellt.

Abteilung 1 (AbtL)
1/cz/11301
1678/2020



09.01.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	09.03.2020	öffentlich

Vergabeplanungen 2020 ff.

Sachverhalt:

Durch die Abteilungen wurden für die Jahre 2020 ff die aus den Anlagen ersichtlichen Vergaben gemeldet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung die in den Anlagen aufgeführten Maßnahmen zum jeweilig erforderlichen Zeitpunkt auszuschreiben.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Straßenbauprogramm 2020 - 2023

26.11.2019

Vorjahre	Nr.	Maßnahme (Nr.-HH)	Gesamtkosten EUR	Förder-satz %	Geplante Gesamt-zuwendungen EUR	bisher verausgabt (Stand 11.11.2019) EUR	AUSZAHLUNGEN					EINZAHLUNGEN (Landeszuwendungen)						
							Geplanter Auszahlungs-stand zum Ende HHJ 2019 EUR	Ansatz 2020 Auszahlungen EUR	davon aus 2019 EUR	Verpflichtungsermächtigungen bzw. Auszahlungen in Folgejahre			Geplanter Einzahlungs-stand zum Ende HHJ 2019 EUR	Ansatz 2020 Einzahlungen EUR	2021 Einzahlungen EUR	2022 Einzahlungen EUR	2023 Einzahlungen EUR	SUMME EUR
										2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR						
Vorjahre		Fertige Maßnahmen, noch Schlussabwickl. [M-20804] 1)	155.000		100.750		155.000	155.000					100.750				100.750	
		Grunderwerb allgemein	10.000		0		10.000						0				0	
2019/2019	K50/53	Verkehrsknoten Trippstadt; Kreisellösung [M-21201]	330.000	65%	214.500	117.478	320.000	10.000				208.000	6.500				214.500	
	K 62	OD Otterbach [M-21701]	1.960.000	67%	1.313.200	1.522.068	1.750.000	200.000		10.000		1.172.500	134.000	6.700			1.313.200	
	K9-10	OD Weltersbach + FS Teilabschnitte [M-21902]	750.000	70%	525.000			750.000	250.000				525.000				525.000	
	K 13	Freie Strecke zw. Kreisgrenze u. Rodenbach inkl. Einmündung Tränkwald [M-21905]	500.000	71%	355.000			500.000	150.000				355.000				355.000	
	K 22	OD Untersulzbach [M-21903]	775.000	65%	503.750			200.000	200.000	500.000	75.000		130.000	325.000	48.750		503.750	
2020	K 9	Fr. Strecke zw. Weltersbach u. Steinwenden [M-21901]	200.000	75%	150.000			20.000	20.000	180.000			15.000	135.000			150.000	
	K 9	Fr. Strecke zw. L 356 u. Weltersbach [M-22001]	2.000.000	71%	1.420.000			50.000		1.550.000	400.000		35.500	1.100.500	284.000		1.420.000	
	K 59	OD Krickenbach [M-21904]	900.000	65%	585.000			100.000		550.000	250.000		65.000	357.500	162.500		585.000	
	K 37	OD Otterberg, Stützmauer [M-22003]	67.000	75%	50.250			67.000					50.250				50.250	
	K 35	Einmündung Drehtalerhof L387/K35 [M-22004]	150.000	65%	97.500			150.000					97.500				97.500	
2021	K 6	Fr. Strecke zw. Reuschbach u. Fockenberg [M-22103]	900.000	73%	657.000			0		50.000	750.000	100.000	0	36.500	547.500	73.000	657.000	
	K 40	Stützmauer Otterbach [M-21906]	100.000	75%	75.000			0		100.000			0	75.000			75.000	
	K 23	Fr. Strecke zw. Kühbörncheshof u. Katzweiler [M-22104]	500.000	74%	370.000			0		50.000	450.000		0	37.000	333.000		370.000	
	K 40	Fr. Strecke zw. Otterbach u. Morlautern [M-22101]	550.000	72%	396.000			0		500.000	50.000		0	360.000	36.000		396.000	
	K 27	Brücke bei Frankelbach [M-21704]	400.000	75%	300.000			0		350.000	50.000		0	262.500	37.500		300.000	
2022	K 11	OD Obermohr [M-22002]	850.000	65%	552.500			0			100.000	750.000	0		65.000	487.500	552.500	
	K 74	OD Lamsborn [M-22102]	1.550.000	65%	1.007.500			0			50.000	1.500.000	0		32.500	975.000	1.007.500	
Summe:			12.647.000		8.672.950		2.070.000	2.212.000	775.000	3.840.000	2.175.000	2.350.000	1.380.500	1.514.500	2.695.700	1.546.750	1.535.500	8.672.950
						davon neue Maßnahmen			davon Verpflichtungserm. (VE)									
						1.437.000			2.790.000			725.000			0			

1) Abwicklung Altmaßnahmen setzt sich aus mehreren Baumaßnahmen, bei denen ein Ansatz im Vorjahr eingeplant war und die noch fertigzustellen sind, zusammen.

Ergänzend zum Bauprogramm 2020-2023 liegen dem LBM Kaiserslautern für folgende Projekte Planungsaufträge vor:

K 13 - Kreisel Weiterbach, K 19 - OD Erzenhausen, K 31 - OD Morbach, K 31 - OD Niederkirchen, K 32 - OD Niederkirchen OT Kreuzhof, K 35 - OD Drehtalerhof, K 50 - OD Trippstadt, K 67/68 - OD Gerhardsbrunn, K 72 - OD Schopp

Geplante Vergabeentscheidungen (VOL/A u. VOB/A) für Investitionsmaßnahmen/Leistungen im Haushaltsjahr 2020:

Lfd Nr.	Leistung	Konto	Maßn. Nr.	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	Geplante Kosten	Ansatz HPL 2020/ Ermächt. aus Vorjahren	VE	Zuwendungen
1	12601	019100	82005-1	Verbandsgemeinde Otterbach	Zuwendung MZF 3 Otterbach	Ausschreibung	27.000 €			
2	12601	019100	82006-1	Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	Zuwendung Atemschutzwerkstatt Feuerwache Enkenbach-Alsenborn	Ausschreibung	100.000 €			
3	12601	091100	82007-7	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	Beschaffung von elektrischen Loren für den DB Heiligenbergtunnel Hochspeyer	Ausschreibung	20.000 €			
4	12601	019100	82008-7	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	Ersatzbeschaffung MZF 3 für den Standort Hochspeyer	Ausschreibung	150.000 €			41.000,00 €
5	12601	019100	82011-1	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Zuwendung für LF-KatS Martinshöhe	Ausschreibung	50.000 €			
6	12601	019100	82012-1	Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	Zuwendung Atemschutzwerkstatt Feuerwache Ramstein-Miesenbach	Ausschreibung	100.000 €			
7	12802	082100	81903-8	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	Thermalkamera für Multikopter des Landkreises	Ausschreibung	26.000 €			
				Gesamt			473.000 €	- €	- €	41.000 €



Bemerkungen
gemeinsame Beschaffung mit Abl. 6 (Veterinärwesen); TH 9

Geplante Vergabeentscheidungen für Leistungen im Haushaltsjahr 2020

Leistung	Konto	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	geplante Kosten	Ansatz HPL 2020
111456 u.a.	562200	Landkreis Kaiserslautern	Ausstattung Fuhrpark der Kreisverwaltung mit insgesamt 18 Fahrzeugen	derzeit Markterkundung Ausschreibung	ca 125.000,00€	Veranschlagung bei jew. Konten

Folgende Vergabeentscheidungen (VOL/A,VOB/A, VgV) stehen voraussichtlich für Maßnahmen im Jahr 2020 ff. an:

Lfd Nr.	Liegenschaft	Maßnahme	Beschreibung	geplante Vergaben	Kosten gem. Kostenschätzung	Zuwendungen	Anmerkungen zur Finanzierung	
1	Amtsgebäude	Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude	Elektroladesäule	2020	62.000 €	KI 3.0 Förderung hier beantragt	90 % Fördersatz	
		Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude	Dachsanieung - Vergabe Planungs- und Bauleistung	2020	850.000,00 €	KI 3.0 Förderung hier beantragt	90 % Fördersatz	
2	BBS Landstuhl	Sanierung Sporthalle	Das Dachtragwerk ist Sanierungsbedürftig	2020	550.000 €	Maßnahme stellt Unterhaltungsaufwand dar	Maßnahme ist aufgrund gesetzl. Bestimmungen erforderlich (LBauO). Der Ansatz beinhaltet externe Fachplanungskosten.	
			Boden Gymnastikhalle	2020	50.000 €			
		Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung	2020	300.000,00 €	Maßnahme stellt Unterhaltungsaufwand dar	Förderung DigiPakt	
3	Sickingen-Gymnasium	Gesamtsanierung Schulgebäude	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes / Sanierung des Schulgebäudes - I-Stock	2020	3.000.000,00 €	Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Sanierungsbedarf. Eine Förderung aus Landes-/Bundesmitteln ist ggf. für Brandschutzmaßnahmen und sicherheitsbedingte Investitionen möglich, dazu findet in nächster Zeit die Vorplanung statt und eine Abstimmung mit dem Land	Förderanträge werden vorbereitet für KI 3.0 sowie I-Stock	
		Gesamtsanierung Schulgebäude	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes / Sanierung des Schulgebäudes - KI3.0	2020	1.250.000,00 €			
4	Reichswald-Gymnasium	Brandschutzmaßnahmen	Herstellung bauliche Rettungswege	2020	150.000,00 €		Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Sanierungsbedarf. Eine Förderung aus Landes-/Bundesmitteln ist ggf. für Brandschutzmaßnahmen und sicherheitsbedingte Investitionen möglich, dazu findet in nächster Zeit die Vorplanung statt und eine Abstimmung mit dem Land	Förderung DigiPakt
		Brandschutzmaßnahmen	Bestandsaufnahme	2020	50.000,00 €			
		Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung	2020	400.000,00 €			
5	Hans-Zulliger-Schule	Spielplatz	Erneuerung Spielgeräte/Fläche	2020	55.000,00 €			Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Sanierungsbedarf. Eine Förderung aus Landes-/Bundesmitteln ist ggf. für Brandschutzmaßnahmen und sicherheitsbedingte Investitionen möglich, dazu findet in nächster Zeit die Vorplanung statt und eine Abstimmung mit dem Land
		Dachreparatur	Dach am Zwischenbau	2020	20.000,00 €			
		Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung	2020	150.000,00 €			
		Brandschutzmaßnahmen	Umsetzung Brandschutzkonzept (ggf. Vergabe Planungsleistung)	2020	20.000,00 €			
6	Jakob-Weber-Schule	Bestandsaufnahme	Ertüchtigung baulicher Brandschutz	2020	40.000,00 €	Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Sanierungsbedarf. Eine Förderung aus Landes-/Bundesmitteln ist ggf. für Brandschutzmaßnahmen und sicherheitsbedingte Investitionen möglich, dazu findet in nächster Zeit die Vorplanung statt und eine Abstimmung mit dem Land	Förderung DigiPakt	
		Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung	2020	150.000,00 €			
		Fenstertausch	Fenstertausch teilweise	2020	406.000,00 €			
7	alle Liegenschaften	Rahmenverträge	Reinigungsleistungen	2020 ff	gem. HH - verteilt sich auf eine Vielzahl von Positionen		keine Zuwendung	Bei diesen Rahmenverträgen handelt es sich um Verträge für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, die Beträge sind im Ergebnishaushalt abgebildet
			Kopierer / Drucker	2020 ff				
			Möblierungsbeschaffung	2020 ff				
			Beschaffung Energie	2020 ff				
			Büromaterial	2020 ff				
			Bauunterhaltung verschiedene Gewerke	2020 ff				

**TOP 8.3 Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO
Vorlage: 1718/2020**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Spenden/Sponsoringangebote in Höhe von 315.000 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13

Nein 0

Enthaltung 0

TOP Ö 8.3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/lt/11612
1718/2020



31.01.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	09.03.2020	öffentlich

Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern erhält zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 LKO von der Kreissparkasse Kaiserslautern jährlich Spenden-/Sponsoringelder.

Im Haushaltsplan 2020 sind folgende Positionen vorgesehen:

Teilhaushalt	Produkt	Konto	Betrag
1	1111 / Büro Landrat/Partnerschaften	462920	5.000 €
1	2810 / Kulturförderung	462920	20.000 €
10	2630 / Kreismusikschule	462920	160.000 €
10	2710 / Kreisvolkshochschule	462920	20.000 €
11	3310 / Schuldnerberatung	462921	110.000 €
SUMME			315.000 €

Die zu erwartenden Spenden-/Sponsoringangebote der Kreissparkasse Kaiserslautern mit einer Summe von 315.000 € werden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier mit Vorlage des Haushaltsplanes 2020 angezeigt.

Über die Annahme der Spendengelder entscheidet nach § 58 Abs. 3 LKO der Kreistag. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 11 der Hauptsatzung ist die Entscheidung bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € auf den Kreisausschuss übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Spenden/Sponsoringangebote in Höhe von 315.000 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

**TOP 8.4 Bericht über den Kreisstraßenbau im Landkreis Kaiserslautern
Vorlage: 1720/2020**

Der Bericht über den Kreisstraßenbau erfolgt von Vertretern des LBM in der Sitzung des Kreistages am 17. Februar 2020.

TOP Ö 8.4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/lt/54201
1720/2020



31.01.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	09.03.2020	öffentlich

Bericht über den Kreisstraßenbau im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

In der Kreistagssitzung ist ein Bericht des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Kaiserslautern zu den aktuellen sowie zu den anstehenden Projekten des Kreisstraßenbaus im Landkreis Kaiserslautern vorgesehen.

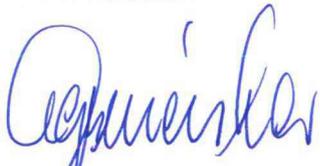
Im Auftrag:

Thomas Lauer

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Vorsitzender



Ralf Leßmeister

Schriftführerin



Carmen Zäuner